

Organisation der Arbeitswelt Oda ARTECURA

Wegleitung zur

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen / Kunsttherapeuten

Fachrichtungen

- **Bewegungs- und Tanztherapie**
- **Drama- und Sprachtherapie**
- **Gestaltungs- und Maltherapie**
- **Intermediale Therapie**
- **Musiktherapie**

vom 31.12.2019

(modular mit Abschlussprüfung)

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt OdA ARTECURA
Qualitätssicherungskommission

©2019 OdA ARTECURA

Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt.

Download unter www.artecura.ch

Schutzgebühr der Papierversion Fr. 25.00

Adresse

Rainweg 9H
3068 Utzigen
www.artecura.ch
hfp@artecura.ch

Konto

Postcheck Nr. 60-758121-8
IBAN Nr. CH41 0900 0000 6075 8121 8

Übersetzungen

Dieses Dokument ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.
Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung

Inhaltsverzeichnis

Definitionen und Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Berufsbild	6
3 Organisation der Prüfung	6
4 Zulassungsbedingungen	7
5 Abschlussprüfung	10
6 Beschwerdeverfahren	10
7 Erlass	11
Anhang	12
Berufsbild und Qualifikationsprofil	13
Gleichwertigkeitsprüfung GVB	30
Modulidentifikation	34
Lerninhalte	49

Definitionen und Abkürzungen

<i>Anbieteridentifikation</i>	Durch den Modulanbieter erstellte Beschreibung eines oder mehrerer Module mit methodenspezifischem Inhalt
<i>Berufspraxis</i>	Gesamte relevante Berufstätigkeit, die sich aus einschlägiger Berufserfahrung und kunsttherapeutischer Berufserfahrung vor, während und nach der Ausbildung zusammensetzt
<i>Branchenzertifikat</i>	Qualifikationsdokument der Oda ARTECURA und eines Modulanbieters als Zwischenabschluss auf dem Weg zur Höheren Fachprüfung
<i>Einschlägige Berufserfahrung</i>	Qualifizierte Berufstätigkeit in den Bereichen Gesundheit, Pädagogik, Kunst und Soziales
<i>HFP-KST</i>	Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten
Gender und Genus	Ein grammatikalischer Genus bezieht sich in diesem Dokument weder auf das biologische Geschlecht noch auf eine Genderidentität, bzw. schliesst alle ein
<i>Kompetenz</i>	Das individuelle Vermögen, Ressourcen aus Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen in konkreten Handlungssituationen erfolgreich einzusetzen
<i>Kontaktstunden</i>	Unterricht in Anwesenheit einer qualifizierten Lehrperson
<i>Lernzeit</i>	Gesamter Zeitaufwand zum Erwerb von Handlungskompetenzen
<i>MI</i>	Modulidentifikation
<i>Modul</i>	Ausbildungseinheit, an deren Ende die Lernenden über definierte Kompetenzen verfügen
<i>Modulanbieter:</i>	Durch die QSK Oda ARTECURA anerkanntes Bildungsinstitut für Kunsttherapie
<i>Modulidentifikation</i>	Durch die QSK Oda ARTECURA vorgegebenes, allgemeines Raster für Module zu Händen der Modulanbieter
<i>Modulzertifikat:</i>	Durch ein anerkanntes Bildungsinstitut auf Grund einer Prüfung ausgestelltes, modulbezogenes Qualifikationsdokument als Teil der Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung
<i>Laufzeit:</i>	Individuelle Gültigkeit einer Version der MI für Modulanbieter
<i>Gültigkeitsdauer:</i>	Gültigkeit eines Modulzertifikates als Zulassungsvoraussetzung zur HFP Kunsttherapie für Kandidierende
<i>QSK Oda ARTECURA</i>	Qualitätssicherungskommission der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie und der Oda ARTECURA
<i>Selbstlernzeit</i>	Ausserhalb des Unterrichts aufgewendeter Lernaufwand der Kandidierenden

1 Einleitung

- 1.1 Gestützt auf die Prüfungsordnung vom 28. Mai 2019 über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als Kunsttherapeutin, als Kunsttherapeut erlässt die Qualitätssicherungskommission der Oda ARTECURA, QSK Oda ARTECURA, die folgende Wegleitung.

Die Wegleitung versteht sich als Erläuterung zur Prüfungsordnung. Sie gibt Kandidierenden und Modulanbietern detaillierte Informationen zu den einzelnen Modulen (Anhang), informiert über das Zulassungsverfahren und die Prüfung und ermöglicht eine rationelle Prüfungsvorbereitung.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002.
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003.

1.3 Qualitätssicherungskommission (QSK Oda ARTECURA)

In der QSK Oda ARTECURA sind erfahrene Fachpersonen der Fachrichtungen, welche über gute Kenntnisse ihrer Methoden verfügen, vertreten.

Die QSK Oda ARTECURA erarbeitet die Grundlagen der Prüfung, bestimmt die Prüfungsinhalte, die Prüfungsform und ihren Zeitpunkt. Sie organisiert mit dem Prüfungssekretariat die Prüfung, setzt die Bestehensgrenzen fest, entscheidet über die Qualifikation der Kandidierenden in einer Qualifikationskonferenz im Anschluss an die Prüfung und orientiert die Kandidierenden über das Prüfungsergebnis.

Adresse des Prüfungssekretariats:

Oda ARTECURA
Qualitätssicherungskommission / Prüfungssekretariat

Rainweg 9H
3068 Utzigen
www.artecura.ch
hfp@artecura.ch

1.4 Prüfungsleitung

Die Leitung der Prüfung wird einer ausgewiesenen Fachperson in einer Fachrichtung der Kunsttherapie mit einer zusätzlichen didaktischen/pädagogischen Qualifikation übertragen. Diese kann identisch mit der Leitung der QSK Oda ARTECURA sein.

1.5 Prüfungsexpertinnen und -experten

Diese werden durch die QSK Oda ARTECURA bestimmt. Bei der Wahl haben die Mitgliedsverbände der Oda ARTECURA und die Bildungsinstitute ein Vorschlagsrecht.

Prüfungsexpertinnen und -experten besitzen:

- das eidgenössische Diplom als Kunsttherapeutin mit Fachrichtung
- mindestens 2 Jahre Berufspraxis von >50% als Kunsttherapeutin
- hohe fachliche Kompetenz
- den Abschluss eines Ausbildungskurses für Prüfungsexpertinnen und -experten

Die QSK Oda ARTECURA organisiert geeignete Kurse für Prüfungsexpertinnen und -experten.

2 Berufsbild

Siehe Prüfungsordnung Ziffer 1.2 und Anhang

3 Organisation der Prüfung

3.1 Ausschreibung

Die Daten der Abschlussprüfung werden auf der Website der OdA ARTECURA <http://www.artecura.ch> ausgeschrieben.

3.2 Durchführung

Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre. Die QS-Kommission kann eine abweichende Durchführung veranlassen.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen, Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung mit dem Zulassungsdossier erfolgt laufend elektronisch oder schriftlich unter Angabe der gewünschten Prüfungstermine. Die Zuteilung zu einem Prüfungstermin erfolgt durch die QSK OdA ARTECURA. Es besteht kein Anspruch auf einen gewünschten Prüfungstermin.

3.4 Termine

Aktivität	Termin	Verantwortlich
Ausschreibung der Prüfung	6 Monate vor der Prüfung	QSK OdA ARTECURA
Bestellung des Zulassungsdossiers	Laufend	Kandidierende beim Sekretariat
Schriftliche Anmeldung	Laufend	Kandidierende an QSK
Zulassungsentscheid	Laufend bis spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin	QSK an Kandidierende
Einreichen der Diplomarbeit	Nach Erhalt Zulassungsentscheid, bis spätestens 6 Wochen vor der Prüfung	Kandidierende an QSK
Prüfungsaufgebot	1 Monat vor der Prüfung	QSK an Kandidierende
Ausstandsbegehren gegen Expertinnen / Experten	Mindestens 21 Tage vor dem Prüfungstermin	Kandidierende an QSK
Mitteilung des Prüfungsergebnisses	1 Monat nach der Prüfung	QSK an Kandidierende

3.5 **Aufgebot und Ausstandsbegehren**

Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel sowie das Verzeichnis der Expertinnen und Experten. Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

3.6 **Rücktritt, Nichtzulassung und Ausschluss**

Diese sind in den Punkten 4.2 und 4.3 der Prüfungsordnung geregelt.

3.7 **Nachteilsausgleich**

Kandidierende mit Anspruch auf einen Nachteilsausgleich gemäss Merkblatt des SBFI unter: <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html> melden sich unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung des Nachteils beim Prüfungssekretariat.

3.8 **Kosten**

Zulassungsdossier elektronisch		25.00
Zulassungsdossier als Ordner ohne Porto und Verpackung	CHF	35.00
Erstüberprüfung Zulassung	CHF	250.00
Weitere Überprüfungen		nach Aufwand
Höhere Fachprüfung	CHF	2600.00
Höhere Fachprüfung Verbandsmitglieder (Rückerstattung CHF 800.00)	CHF	1800.00
Dossier Gleichwertigkeitsverfahren GVB ohne Porto und Verpackung	CHF	20.00
Erstüberprüfung GVB	CHF	150.00
Weitere Überprüfungen		nach Aufwand

4 **Zulassungsbedingungen**

4.1 **Allgemeines**

Die Zulassungsbedingungen sind in Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung und den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

4.1.1 **Zulassungsdossier**

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch oder schriftlich mit dem Zulassungsdossier. Dieses enthält alle notwendigen Informationen zu den einzureichenden Nachweisen wie: Ausbildungen, Diplome, Modulzertifikate, Berufspraxis usw.

4.1.2 **Gültigkeit der Zulassung**

Eine erfolgreiche Zulassung ist für das bezeichnete Prüfungsdatum, bzw. die durch die OSK OdA ARTECURA innert von zwei Jahren ab dem ersten Prüfungsdatum zur Auswahl gestellten Prüfungsdaten gültig.

4.2 **Modulorganisation**

4.2.1 **Aufbau der Ausbildung**

Die Ausbildung zur Kunsttherapeutin zum Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom besteht aus 7 Modulen, die mit Modulzertifikaten abgeschlossen werden. Deren Vorliegen gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung. Die erforderlichen Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil und in der Modulidentifikation aufgeführt.

4.2.2 Anbieter vorbereitender Kurse

Die Module werden durch Anbieter in der ganzen Schweiz und gegebenenfalls im Ausland angeboten. Anbieter und Module sind durch die QSK OdA ARTECURA anzuerkennen. Die Anforderungen sind im Reglement Anbieteridentifikation festgehalten. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Anerkannte Anbieter sind berechtigt, das Signet: „Modulanbieter OdA ARTECURA“ zu führen und werden auf der Website der OdA ARTECURA publiziert.

4.2.3 Inhalte der Ausbildung

Verschiedene Inhalte der modularen Ausbildung sind durch die QSK OdA ARTECURA als Minimalinhalte vorgeschrieben (Modulidentifikation). Alle weiteren fachrichtungs- und methodenspezifischen Lerninhalte sind den Angeboten der anerkannten Anbieter zu entnehmen.

4.3 Modulprüfungen

4.3.1 Zulassung

Die Zulassung zu den Modulen bzw. Modulprüfungen erfolgt durch die Anbieter vorbereitender Kurse im Rahmen der Vorgaben der QSK OdA ARTECURA.

4.3.2 Organisation

Modulprüfungen werden durch die Anbieter vorbereitender Kurse organisiert. Sie sind öffentlich auszuschreiben. Modulprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Die QSK OdA ARTECURA nimmt die Aufsicht über die Modulprüfungen wahr. Die Modulanbieter gewähren den Expertinnen und Experten der QSK OdA ARTECURA Zutritt zu den Prüfungen.

4.3.3 Kompetenznachweise

Modulanbieter stellen nach erfolgreicher Modulprüfung gemäss den Vorgaben der Modulidentifikation ein Modulzertifikat aus, welches als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung gilt.

4.3.4 Gleichwertigkeitsverfahren

Die Gleichwertigkeit anderweitig als durch die modulare Ausbildung erworbener kunsttherapeutischer Kompetenzen wird durch die Anbieter vorbereitender Kurse im Auftrag der QSK OdA ARTECURA validiert.

4.3.5 Gültigkeitsdauer der Modulzertifikate

Modulzertifikate anerkannter Anbieter sind 10 Jahre ab Ausstellungsdatum für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung gültig.

4.3.6 Beschwerde an die QSK OdA ARTECURA

Im Fall einer Nichtzulassung zur Modulprüfung oder des Nichtbestehens der Prüfung (Verweigerung des Zertifikats) bei einem anerkannten Modulanbieter stehen den Kandidierenden Rechtsmittel zur Verfügung. Beschwerden sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsbescheids schriftlich und begründet der QSK OdA ARTECURA einzureichen.

4.4 Branchenzertifikat

Nach Abschluss der modularen Ausbildung in Kunsttherapie stellt die QSK OdA ARTECURA in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Ausbildungsinstitut den Studierenden ein Branchenzertifikat aus, welches als Zwischenabschluss auf dem Bildungsweg zur Höheren Fachprüfung Kunsttherapie gilt.

4.4.1 Studierende mit einschlägigem tertiären Vorberuf

Studierende mit einschlägigem tertiären Berufsabschluss erhalten nach erfolgreichem Kompetenznachweis für alle 7 Module die betreffenden Modulzertifikate und das Branchenzertifikat durch das Ausbildungsinstitut im Auftrag der QSK OdA ARTECURA.

4.4.2 Studierende ohne einschlägigen tertiären Vorberuf

Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II¹ oder nicht-einschlägigem tertiären Vorberuf erhalten nach erfolgreichem Abschluss der 7 Module das Branchenzertifikat durch das Ausbildungsinstitut im Auftrag der QSK OdA ARTECURA und die Modulzertifikate M1 – M3. Nach erfolgreichem GVB-Abschluss kann das Ausbildungsinstitut auch die Modulzertifikate M4 – M7 ausstellen.

4.4.3 Ausschluss rückwirkender Ausstellung

Das Branchenzertifikat kann nur an Personen mit erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung gemäss gültiger Modulidentifikation ausgestellt werden. Eine Ausstellung über Anerkennung fremder Lernleistungen oder an Absolventinnen früherer Ausbildungsgänge ist nicht möglich.

4.5 Supervision

Siehe Qualifizierungsreglement für Fachtitel der OdA ARTECURA.

¹ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulabschluss oder Maturitätszeugnis

5 Abschlussprüfung

5.1 Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung dient dem übergeordneten Nachweis der Fähigkeit, kunsttherapeutisch tätig zu sein. Dabei wird besonders Wert auf die Fähigkeit zur konkreten Problemlösung im Einzelfall, auf Übersicht bezüglich der zahlreichen Wissensaspekte und auf Reflexionsfähigkeit gelegt.

5.1.1 Diplomarbeit und Präsentation (Prüfungsteile 1 und 2)

Die vorgängig eingereichte und durch die Prüfungsexperten beurteilte Diplomarbeit in Form einer Projektstudie wird in der Präsentation erläutert und im anschliessenden Expertengespräch evaluiert und beurteilt. Die Expertinnen und Experten vertreten als Zuhörer die Rolle von nicht-kunsttherapeutischen Fachpersonen des Gesundheitswesens. Diese Prüfungsteile legt den Schwerpunkt auf folgende Fach- und Methodenkompetenzen:

- a) Strategieorientierte Analyse des Bedarfs einer Institution an kunsttherapeutischen Leistungen
- b) Theoriegestützte Entwicklung eines bedarfsgerechten kunsttherapeutischen Angebots in einem kompetitiven interdisziplinären Setting des Gesundheits- oder Sozialwesens
- c) Literaturgestützte theoretische Einbettung und Begründung des Konzeptes
- d) Planung und Darstellung der Implementierungsschritte zur Realisierung des neuen Angebots
- e) Darstellung der kommunikativen Herausforderungen im Rahmen von Punkt d)
- f) Selbstreflexion und Bewertung der Projektstudie

Ferner auf soziale- und personale Kompetenz in den Kategorien Selbstevaluation, Kommunikation und Projektmanagement. Die QS-Kommission stellt einen Leitfaden zum Verfassen der Projektstudie zur Verfügung.

5.1.2 Fallbearbeitung und Behandlungsdemonstration (Prüfungsteile 3 und 4)

In der Fallbearbeitung werden drei randomisiert zugeteilte und nicht vorgängig bekannte Klienten aus der Gesamtheit der berufsrelevanten Altersgruppen und Störungsbilder durch die Kandidierenden systematisch bearbeitet. Die Prüfung beinhaltet im schriftlichen Teil eine kunsttherapeutische Befunderhebung, die Formulierung der Therapieziele und des Behandlungskonzeptes mit Evaluation.

Die beiden Behandlungsdemonstrationen erfolgen an Simulationsklientel und beinhalten die anschliessende Reflexion der Behandlung in einem Prüfungsgespräch.

Die Prüfung dient dem Nachweis erfolgreicher Integration des erworbenen Wissens und reflektierter Praxis in Konfrontation mit komplexen, nicht planbaren Anwendungssituationen unter Zeitdruck.

5.2 Beurteilung und Notengebung

Die Kriterien sind in Ziffer 6 der Prüfungsordnung festgehalten.

6 Beschwerdeverfahren

6.1 Beschwerde an das SBFI

Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7.3 der Prüfungsordnung. Das Merkblatt des SBFI für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Prüfung oder gegen den Prüfungsentscheid kann auf der Website des SBFI bezogen werden und wird jedem Prüfungsbescheid beigelegt.

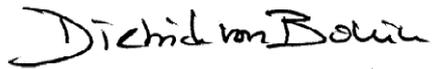
6.2 Akteneinsichtsrecht

Das Merkblatt zum Akteneinsichtsrecht kann auf der Website des SBFI bezogen werden.

7 Erlass

Diese Wegleitung wurde am 31.12.2019 durch die QSK OdA ARTECURA genehmigt.

Für die QSK OdA ARTECURA

A handwritten signature in black ink, reading "Dietrich von Bonin". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dietrich von Bonin
Präsident der Kommission

Anhang

Berufsbild und Qualifikationsprofil

Arbeitsgebiet

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten² mit eidgenössischem Diplom sind Fachpersonen für Therapie mit künstlerischen Medien. Sie werden im gesamten Einsatzgebiet des Gesundheitswesens, des Sozialwesens und der Pädagogik und mit einer Klientel jeden Alters therapeutisch und präventiv tätig. Sie behandeln Klientinnen und Klienten die sich selbständig oder auf Grund einer Überweisung an sie wenden. In Organisationen entwickeln sie bedarfsgerechte Angebote und leiten multiprofessionelle Teams. In eigener Praxis begleiten sie Einzelpersonen oder Gruppen. Im sozialen Umfeld führen sie künstlerische Projekte durch. Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten arbeiten mit medizinischen Fachpersonen, Vertretern sozialer Institutionen, Pädagoginnen und Behördenvertretern zusammen. Ziel der Kunsttherapie ist das Erlebnis von Selbstwirksamkeit und Wandlung trotz Beeinträchtigungen. Sie kann Lösungswege vermitteln und die Lebensqualität und das Kohärenzgefühl der Klientel verstärken.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

A – Transdisziplinäre und generische Kompetenzen

A-1 *Klientelorientiert intervenieren*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom integrieren ärztliche Diagnosen sowie sonderpädagogische Einschätzungen in methodenspezifische Befunde, intervenieren klientelzentriert und evaluieren ihre Therapieergebnisse systematisch.

A-2 *Behandlungsangebote entwickeln*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom entwickeln und bewerten bedürfnis- und bedarfsgerechte Angebote im intra- und interprofessionellen Team und verfügen über ein transdisziplinäres Verständnis der Kunsttherapie.

A-3 *Kunst leben und fördern*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom handhaben ihre Ausdrucksmittel kompetent und individuell. Sie führen innovative Darbietungen und Darstellungen im öffentlichen Raum durch und gestalten ein künstlerisches Setting.

A-4 *Therapeutische Beziehung gestalten*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom gestalten die therapeutische Beziehung respektvoll und authentisch. Sie beherrschen die verbale und nonverbale Beziehungsgestaltung und begleiten verantwortlich die Interaktionen in der Triade von Klientel, Gestaltung und sich selber.

A-5 *Kommunizieren und kooperieren*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom koordinieren ihre Arbeit mit Fachpersonen im interdisziplinären Team, vertreten ihre Klientel und kommunizieren zielgruppengerecht. Sie beherrschen Methoden des begleitenden Gesprächs und der Konfliktbewältigung.

A-6 *Betriebsabläufe organisieren*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom leiten interdisziplinäre Teams des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie analysieren Bedarf und Bedürfnisse der Klientel in Organisationen und verantworten Qualitätssicherung und Evaluation.

² Wo in dieser Wegleitung ein Genus verwendet wird, stehen die Formulierungen für alle Genderidentitäten

A-7 *Lernen und entwickeln*

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom entwickeln neue methodische Ansätze und Behandlungsstrategien. Sie reflektieren ihre Kenntnisse, Haltungen und Fähigkeiten und engagieren sich in der Weiterentwicklung der Organisation und des Berufs.

B – Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen

Bewegungs- und Tanztherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie:

Erweitern und gestalten die Bewegungsmöglichkeiten der Klientel. Mittels körper- und bewegungstherapeutischen Assessments und Bewegungsanalysen erkennen und analysieren sie Bewegungsmuster und Einschränkungen im Körpererleben, sowie Bewegungs- und Verhaltensmuster. Sie leiten durch unmittelbares Körpererleben an zur Auseinandersetzung mit Beziehungs- und Verhaltensmustern, mit körperlichen Ressourcen oder Einschränkungen. Sie integrieren die körperliche, emotionale kognitive und soziale Ebene, bahnen und strukturieren durch neue, künstlerisch gestaltete Bewegungsabläufe muskuläre und neuronale Netzwerke. Sie schaffen ein neues Bewusstsein für die eigene Identität. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten. Sie orientieren sich an verschiedenen theoretischen Ansätzen und modulieren Muster und Prozesse sowohl durch ausdrucksorientierte als auch durch gelenkte Bewegungsformen.

Drama- und Sprachtherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie:

Nutzen die therapeutischen Aspekte in Drama und Dichtung sowie in den Grundbausteinen der Sprache und des darstellenden Spiels und verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Interventionsmöglichkeiten. Sie erkennen und analysieren fixierte Muster, Rollen und Störungsfelder der Klientel. Sie gestalten die dramatische Realität in einem sicheren Rahmen, ermöglichen den Transfer und befähigen zum Entdecken neuer Ausdrucksmöglichkeiten und Lebensrollen. Sie erkennen und analysieren Sprach-, Sprech-, Stimm- und Atemstörungen mit methodenspezifischen Instrumenten und intervenieren mit sprachtherapeutischen Mitteln, deren Einsatz expressiv und rezeptiv erfolgt. Sie verfügen über folgendes Interventionsrepertoire: Rollenspiel und Improvisation; projektive Techniken und Embodiment-Übungen; Märchen, Gedichte und Lieder; Figurenspiel, therapeutische Textarbeit sowie Laut-, Stimm- und Sprechübungen.

Gestaltungs- und Maltherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom, Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie:

Erarbeiten bildnerische oder dreidimensionale Werke mit der Klientel und setzen alle Mittel der bildenden Kunst situativ ein. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren Einschränkungen der Klientel mit methodenspezifischen Assessments. Sie ermöglichen die schöpferische Auseinandersetzung und einen bildhaft-sinnlichen Umgang mit dem Material. Sie lassen die Konsequenzen des eigenen Handelns am Werk unmittelbar erfahren und stärken die Fähigkeit, auf innere und äussere Umstände Einfluss zu nehmen. Sie aktivieren individuelle Ressourcen durch Stärkung des Farb- und Formempfindens und entwickeln die Beziehungsfähigkeit. Sie arbeiten nach verschiedenen theoretischen Modellen und Methoden und integrieren und evaluieren die therapeutischen Prozesse methodengerecht.

Intermediale Therapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom,
Fachrichtung Intermediale Therapie:

Setzen die verschiedenen Sprachen der Künste ein und führen die Klientel durch vielfältige Wahrnehmungen zu einer Vielfalt von Ressourcen und Lösungsansätzen. Sie verwenden Mittel und Medien, die einfach in der Anwendung und attraktiv im gestalterischen Potenzial sind. Sie beherrschen methodenspezifische Techniken, die für das Klientel einen Gestaltungsraum jenseits der alltagssprachlich geprägten Problem- und Fragestellungen ermöglicht und nutzen die Imagination zur Lösungsfindung. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren die Problemfelder der Klientel. Sie ermöglichen es, im Verlauf der Therapie in eine andere Kunstform zu wechseln und setzen Sprache als Mittel sowohl in der Poesie als auch im Verbalisieren, Reflektieren und Analysieren der Prozesse ein.

Musiktherapie

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom,
Fachrichtung Musiktherapie:

Verwenden das Medium Musik in all seinen Erscheinungsformen zur Förderung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und beherrschen verschiedene Instrumente und den Gesang. Sie ermöglichen es über das Medium Musik, das Unfassbare zu erfahren, das Unerhörte hörbar zu machen und das Unsagbare auszudrücken. Sie lassen in der musikalischen Darstellung seelische Prozesse Gestalt annehmen und fassbar werden. Sie leiten an, über musiktherapeutische Interaktionen verschiedene Beziehungsebenen wahrzunehmen und zu bearbeiten. Sie schaffen Interesse, Gemeinschaftsgefühl und Verbundenheit und ermöglichen gelingende Beziehungsgestaltung auch bei schweren Krankheitszuständen und Einschränkungen. Sie verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten und analysieren die Problemfelder der Klientel mit methodenspezifischen Assessments. Sie arbeiten nach verschiedenen Modellen und Konzepten und setzen die musiktherapeutischen Mittel aktiv und rezeptiv ein.

Berufsausübung

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom arbeiten selbständig in eigener Praxis oder angestellt in psychiatrischen und somatischen Spitälern, Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen, in Gefängnissen und der Betreuung von Migranten. Ferner in Schulen, Heimen und der Altersbetreuung. Die Breite des Einsatzgebietes erfordert hohe Flexibilität. In ihrer Arbeit mit abhängiger Klientel sind Kunsttherapeutinnen meistens ohne Anwesenheit von Drittpersonen tätig. Die auf eigenständige Befunderhebung gegründete kunsttherapeutische Tätigkeit erfordert hohe berufsspezifische Kreativität und gleichzeitig Selbstreflektion. Dies bezieht sich auf die Bedürfnisse der Klientel, auf die Vertretung derselben im Umfeld und darauf, innovative Lösungen für den bedarfsgerechten Einsatz der Kunsttherapie in kompetitiven multiprofessionellen Settings von Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens zu finden.

Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Kunsttherapie führt Menschen mit gesundheitsrelevanten Anliegen zum Erlebnis von Selbstwirksamkeit und Wandlung trotz Beeinträchtigungen. Sie kann Lösungswege aufzeigen und damit Lebensqualität und Kohärenzgefühl der Klientel verstärken. Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom vermitteln in Organisationen neue Perspektiven durch den ressourcenorientierten Einsatz künstlerischer und kunsttherapeutischer Mittel. Kunsttherapie verbindet die Möglichkeiten der Künste mit den aktuellen Anliegen betroffener und benachteiligter Menschen in der Gesellschaft.

Gestufte Kompetenzerwerb

Der Kompetenzerwerb der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom erfolgt mehrstufig. Jede höhere Stufe integriert die Kompetenzen der vorangehenden Stufen als obligatorischen Bestandteil.

Erste Stufe: Einschlägiger tertiärer Vorberuf

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom schliessen vor ihrer modularen Ausbildung zur Kunsttherapeutin zum Kunsttherapeuten einen tertiären Beruf in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Sozialwesen, Pädagogik oder Kunst ab. Die spezifischen Kompetenzen und beruflichen Tätigkeiten des einschlägigen Vorberufs gehören integral zum Kompetenzportfolio der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten mit eidgenössischem Diplom.

Zweite Stufe: Modulare Ausbildung und Branchenzertifikat mit Fachrichtung

Die modulare Ausbildung zur Kunsttherapeutin, zum Kunsttherapeuten erfolgt durch Oda ARTECURA anerkannte Modulanbieter und umfasst 7 Module mit 3000 Lernstunden. Sie baut auf der einschlägigen tertiären Vorbildung auf und ergänzt neben den kunsttherapeutischen Schlüsselqualifikationen das persönliche Kompetenzprofil aus dem Vorberuf. Nach erfolgreichem Ablegen der Kompetenznachweise erhalten die Studienabgängerinnen und Studienabgänger ein Modulzertifikat und nach Absolvieren aller Module das Branchenzertifikat als Nachweis der Befähigung zu kunsttherapeutischer Tätigkeit.

Dritte Stufe: Eidgenössisches Diplom in Kunsttherapie mit Fachrichtung

Kandidierende der eidgenössischen höheren Fachprüfung sind durch Berufserfahrung und Weiterbildung zusätzlich zum Kompetenzprofil der zweiten Stufe in folgenden Arbeitssituationen erfolgreich:

- a) Bedarfsgerechte Behandlung sämtlicher Klientel für Kunsttherapie. Die Klientel der Kunsttherapeutin mit eidgenössischem Diplom umfasst Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren mit psychischen und körperlichen Störungen und Krankheiten, in belasteten sozialen Situationen, mit Migrationshintergrund, im Strafvollzug, im Feld der Gesundheitsförderung und Prävention usw. Die Prüfungsfälle der HFP werden randomisiert aus sämtlichen dieser Bereiche zugewiesen.
- b) Entwicklung, Implementierung, Leitung und Evaluation eines innovativen Behandlungsangebots für eine Klientel gemäss Punkt a) in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Pädagogik.
- c) Analyse des Bedarfs und Angebots einer Institution unter Einbezug ihrer strategischen Ausrichtung als Voraussetzung zur erfolgreichen Implementierung des Angebots gemäss b).
- d) Konstante Leistung im Spannungsfeld von hohem Patientenaufkommen und permanentem Rechtfertigungsdruck gegenüber Drittpersonen in multiprofessionellen, kompetitiven Settings.
- e) Entwicklung von innovativen Therapiekonzepten und Lösungsansätzen im Erschliessen neuer Anwendungsfelder der Kunsttherapie und durch Integration verschiedener kunsttherapeutischer Methoden.
- f) Verantwortung für den Therapiebereich einer Institution mit einem interdisziplinären Therapeutinnen- und Therapeutenteam.

Übersicht gestufter Kompetenzerwerb

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
Einschlägiger tertiärer Vorberuf	Branchenzertifikat Kunsttherapie	Eidgenössisches Diplom Kunsttherapie
Diplome (Beispiele) <ul style="list-style-type: none"> - Pflegefachfrau - Lehrer - Sozialarbeiter - Musikerin 	7 Module Abschluss mit Modulzertifikaten Branchenzertifikat Kunsttherapie	Weiterbildung und 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung vor- während und nach der modularen Ausbildung Höhere Fachprüfung Kunsttherapie
<i>Kompetenzniveau</i> Einschlägige Berufsfähigkeit	<i>Kompetenzniveau</i> Kunsttherapeutische Berufsfähigkeit	<i>Kompetenzniveau</i> Umfassende kunsttherapeutische, strategische und kommunikative Kompetenz und Berufserfahrung

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich A-A Klientelorientiert intervenieren

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-B, A-D und A-E

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutinnen behandeln in verschiedenen Settings des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Pädagogik ihre Klientel einzeln und in Gruppen gemäss ärztlichen Diagnosen und auf Grund methodenspezifischer Befunderhebung. Sie kommen in multiprofessionellen Settings zum Einsatz und sind in der Lage, auf die Bedürfnisse einer Klientel jeden Alters und jeder kulturellen Herkunft einzugehen.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- A 1 integrieren medizinische und psychologische Diagnosen sowie sonderpädagogische Einschätzungen in methodenspezifische Befunde;
- A 2 beurteilen und dokumentieren therapeutische Prozesse mehrperspektivisch;
- A 3 reagieren professionell auf komplexe und unvorhersehbare Aspekte der Behandlungssituation;
- A 4 integrieren die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und mit besonderem Förderbedarf;
- A 5 berücksichtigen Konzepte aus Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Heilpädagogik in der Therapieplanung;
- A 6 Integrieren Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in ihre Therapieplanung
- A 7 Erheben methodenspezifische Befunde;
- A 8 intervenieren ressourcenorientiert und klientelzentriert;
- A 9 evaluieren Therapieergebnisse systematisch und orientiert an Therapiezielen und Bedürfnissen;
- A 10 arbeiten unter unvorhersehbaren und erschwerten Bedingungen in Übereinstimmung mit professionellen Qualitätskriterien.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- vertreten eine salutogene und ethische Haltung ;
- schätzen ihre Kompetenzen ein, akzeptieren und kommunizieren Handlungsgrenzen;
- respektieren die Anliegen und Bedürfnisse der Klientel;
- beurteilen und integrieren ethische Fragestellungen;
- agieren unter Stress sorgfältig und reflektiert.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- A 1.1 medizinische Diagnosen in Fachsprache korrekt zu interpretieren und zur fachgerechten Interventionsplanung zu nutzen;
- A 1.2 aus sonderpädagogischen Einschätzungen und komplexen Berichten behandlungsleitende Hinweise zu Ressourcen, Einschränkungen und soziokulturellen Besonderheiten der Klientel abzuleiten;
- A 2.1 Therapieprozesse auf der Basis von anamnestischen Angaben, Symptomatik, systemischer und kultureller Voraussetzungen sowie Beziehungsdynamiken einzuschätzen;
- A 2.2 eigene Erkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Therapieprozesse mit interdisziplinären Sichtweisen zu vernetzen;
- A 2.3 Therapieverläufe gemäss transparenter erkenntnisleitender Konzepte nachvollziehbar zusammenzufassen und zu vermitteln;
- A 3.1 Krisen und ein Selbst- oder Fremdgefährdungspotenzial zu erkennen und angemessen zu intervenieren;
- A 3.2 unfallbedingte Körperschädigungen sowie akute physische und psychische Erkrankungen zu erkennen, erste Hilfe zu leisten und die Weiterbehandlung einzuleiten;
- A 4.1 dem Grad der Beeinträchtigung angepasste Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren;
- A 4.2 die nonverbalen Ressourcen der Klientel durch kunstbasierte Interventionen zu fördern;
- A 4.3 handwerklich einfaches künstlerisches Schaffen der Klientel durch geeignete Massnahmen zu erweitern;
- A 5.1 aktuelle Konzepte aus Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Heilpädagogik als Wissensressource zur Verbesserung des eigenen Interventionsrepertoires zu nutzen;
- A 6.1 allgemeine wissenschaftstheoretische Grundlagen und Forschungsmethoden zu verstehen;
- A 6.2 in wissenschaftlicher Literatur zu recherchieren und zu zitieren;
- A 6.3 die Relevanz wissenschaftlicher Forschungsergebnisse für die Praxis einzuschätzen;
- A 6.4 wichtige Forschungsergebnisse in die Behandlungsplanung zu integrieren und deren Erfolg zu evaluieren;
- A.7.1 kunsttherapiespezifische Befunde nach erkenntnisleitenden Kriterien der Methode zu erheben und Therapieziele daraus abzuleiten;
- A 8.1 die Ressourcen einer Klientel jeden Alters mit methodenspezifischen Mitteln und Methoden zu fördern;
- A 8.2 die Grenzen der eigenen Methoden zu reflektieren und zu respektieren;
- A 8.3 in multiprofessionellen Settings zur Optimierung der Therapie interdisziplinär zu denken und zu handeln;
- A 9.1 die Planung klientelspezifischer Therapieziele an erkenntnisleitenden Beurteilungskriterien zu orientieren und den Patientenbedürfnissen anzupassen;
- A 9.2 den Therapieerfolg kriteriengestützt zu evaluieren und interdisziplinär angemessen zu kommunizieren;
- A 10.1 Methoden zur Stressbewältigung in Notsituationen einzusetzen;
- A 10.2 bei Konfrontation mit nicht planbaren Therapieherausforderungen unter Zeitdruck adäquat zu intervenieren.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich A-B **Behandlungsangebote entwickeln**

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-B, A-E und A-F

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutische Angebote im weitesten Sinne tragen überall zu Lösungen bei, wo Menschen unterschiedlicher Herkunft und Bildung zur Kommunikation angeregt und gesellschaftlich einbezogen werden möchten. Durch ihre kunstbasierten Mittel und Methoden finden sie Wege, wo die verbale Sprache versagt oder wo keine gemeinsame Sprache gesprochen wird – im wörtlichen und im übertragenen Sinne. Kunsttherapeutinnen befassen sich mit den schöpferischen Fähigkeiten jedes Menschen als zentrale Ressource der Gesundheit und der Selbstwirksamkeit.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- B 1 erschliessen Anwendungsfelder für Kunsttherapie in der Gesellschaft;
- B 2 entwickeln innovative Angebote für ein multikulturelles Umfeld;
- B 3 verknüpfen ihr Angebot mit dem interdisziplinären Therapieangebot der Organisation;
- B 4 entwickeln und bewerten bedarfsgerechte neue Angebote im Rahmen kompetitiver interdisziplinärer Settings;
- B 5 verfügen über ein transdisziplinäres Verständnis der Kunsttherapie mit ihren Fachrichtungen.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- entwickeln Wertschätzung und Interesse für Andersartigkeit;
- pflegen einen offenen und achtsamen Umgang mit anderen;
- respektieren die Anliegen und Bedürfnisse anderer;
- stellen sich mit angepassten Strategien kontrastierenden und konfliktbelasteten Fragestellungen;
- nehmen verschiedene Standpunkte ein;
- sind offen für andere Methoden und Ansätze.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- B 1.1 in sozialen Entwicklungsschwerpunkten, dem Strafvollzug und in kommunikativ anspruchsvollen Settings die beteiligten Menschen durch interaktiven, niederschwellige Angebote anzusprechen und in Projekte zu integrieren;
- B 1.2 auf eine grosse Palette künstlerischer und kunsttherapeutischer Interventionen zurückzugreifen und dieses situativ anzuwenden;
- B 2.1 mit prä- und nonverbalen Methoden Menschen mit unterschiedlichster Herkunft, Bildung und sozioökonomischem Status anzusprechen;
- B 2.2 ihr reflektiertes Wissen um die Rolle der Kunsttherapie in der Gesundheitsförderung, in chancengerechte Angebote zu verwandeln;
- B 3.1 das Therapieangebot einer Organisation zu analysieren und das eigene Therapieangebot darauf abzustimmen;
- B 4.1 ein bedarfsgerechtes Therapieangebot für eine Organisation des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der Pädagogik zu planen, zu realisieren und die Ergebnisse zu evaluieren;
- B 4.2 Programme zur Eingliederung und Wiedereingliederung gefährdeter oder kranker Menschen selbstständig oder in intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit durchzuführen;
- B 4.3 kritische Erfolgsfaktoren für die Einführung eines neuen Angebots Kunsttherapie in Anpassung an die Organisationsziele (Leitbild) zu formulieren;
- B 4.4 unter kompetitiven Bedingungen die Relevanz ihres Angebotes gegenüber medizinischen und organisatorischen Entscheidungsträgern zu vertreten;
- B 4.5 für einen fach- und sachgerechten Einsatz der Einrichtungen und Materialien zu sorgen unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Kriterien;
- B 5.1 durch Kenntnisse und grundlegende Fähigkeiten in anderen Fachrichtungen der Kunsttherapie, diese in die Planung neuer Angebote fachgerecht zu integrieren.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich A-C Kunst leben und fördern
Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-B und A-F

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutinnen handhaben ihre künstlerische Betätigung in einem sozialen Kontext. Dieser unterliegt permanenten und unvorhersehbaren Veränderungen. Kunstprojekte sind eingebettet in das Spannungsfeld solcher Veränderungen.
Kunsttherapeutinnen verfügen über ein transdisziplinäres Verständnis der Kunsttherapie in allen Fachrichtungen und realisieren innovative, gemeinsame Kunstprojekte. Dieses Verständnis ist ein Kernmerkmal des Berufsbildes. Kunsttherapeutinnen sehen sich nicht nur als Vertreter einer Fachrichtung wie Drama- oder Maltherapie, sondern vielmehr als Berufsleute, die zu einem Beruf aus allen künstlerischen Therapierichtungen gehören. Dieses Selbstverständnis bildet ein Alleinstellungsmerkmal der Kunsttherapie als Beruf in der Schweiz. Kunsttherapeutinnen realisieren gemeinsam mit anderen Kunstschaffenden innovative Projekte im öffentlichen Raum.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- C 1 führen eigene künstlerische Arbeiten auf verschiedenen Komplexitätsstufen durch;
- C 2 zeigen im Umgang mit den fachspezifischen Ausdrucksmitteln und Techniken instrumentales Können, kompetentes Handhaben und individuelle Ausdrucksfähigkeit;
- C 3 führen künstlerisch hochwertige, innovative Darbietungen und Darstellungen im öffentlichen Raum durch;
- C 4 handhaben selbständige künstlerische Tätigkeit als Baustein innovativer Selbstkompetenz;
- C 5 reflektieren ihre eigene künstlerische Stilrichtung kritisch und entwickeln diese kontinuierlich weiter;
- C 6 evaluieren die Relevanz ihrer künstlerischen Tätigkeit im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen;
- C 7 entwickeln und gestalten ein künstlerisches Umfeld als integralen Bestandteil ihres therapeutischen Settings.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- pflegen ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- interessieren sich für gesellschaftliche Anliegen;
- interagieren direkt, kreativ und selbstbewusst;
- begeistern sich für das Kunstschaffen anderer;
- entwickeln ihre künstlerische Kompetenz.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- C 1.1 handwerklich einfaches künstlerisches Schaffen mit hoher Sensitivität zu begleiten und zu vermitteln;
- C 1.2 ausgearbeitete Darstellungen oder Kunstobjekte zu präsentieren;
- C 2.1 die handwerklichen Mittel und Techniken ihrer Fachrichtung zu kompetent zu beherrschen;
- C 2.2 individuelle Ausdrucksfähigkeit im künstlerischen Medium zu demonstrieren;
- C 3.1 im öffentlichen Raum innovative Darbietungen unter Einbezug der Bevölkerung zu realisieren (darstellende Künste);
- C 3.2 im öffentlichen Raum Installationen und Darstellungen zu präsentieren;
- C 4.1 eigene künstlerische Tätigkeit im Spannungsfeld sozialer und professioneller Anforderungen aufrecht zu halten und zu pflegen;
- C 5.1 persönlichen künstlerischen Ausdruck im Kunstschaffen zu suchen;
- C 5.2 ihren persönlichen künstlerischen Ausdruck zu hinterfragen und weiter zu entwickeln;
- C 5.3 Kunstwerke mit ästhetischer Distanz zu betrachten und wertzuschätzen;
- C 6.1 die Bedeutung ihres Kunstschaffens für ihr gesellschaftliches Umfeld einzuschätzen;
- C 6.2 mit gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen in einen inneren Dialog zu treten;
- C 6.3 kontrastierend oder integrierend mit eigenen Angeboten in der Gesellschaft aufzutreten;
- C 6.4 aus einem transdisziplinären Verständnis der bildenden und darstellenden Kunst innovative, gemeinsame Kunstprojekte zu realisieren;
- C 7.1 ihr kunsttherapeutisches Setting durch eigenes Gestaltungsvermögen und eigenen Gestaltungswillen in eine klientelgerechte Umgebung zu verwandeln.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich A-D Therapeutische Beziehungen gestalten

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-A und A-E

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutisches Handeln gründet auf einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten therapeutischen Beziehung. Diese entwickelt sich im Spannungsfeld zwischen der Einmaligkeit jeder menschlichen Begegnung und berufsethischen sowie rechtlichen Normen und Vorgaben. Jede Therapiesituation ist einmalig, nicht planbar und trägt das Potenzial für Öffnung und Ermutigung aber auch für Zurückweisung oder Befürchtungen. Kunsttherapeutinnen beherrschen eine breite Palette verbaler und non-verbaler Mittel der Beziehungsgestaltung. Sie sind sich jederzeit der auftragsbedingten Asymmetrie dieser Beziehung bewusst.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- D 1 gestalten und reflektieren die kunsttherapeutische Beziehung adäquat, respektvoll und authentisch;
- D 2 gestalten die Beziehung zu einer Klientel aus anderen Kulturen, mit Lern- und Verhaltensstörungen und mit besonderen Bedürfnissen;
- D 3 begleiten Kinder und alte Menschen verlässlich und rollengerecht;
- D 4 beherrschen Mittel des verbalen und non-verbalen Beziehungsaufbaus und der Beziehungsgestaltung;
- D 5 gestalten Nähe und Distanz zur Klientel adäquat durch reflektiertes, empathisches Verhalten;
- D 6 begleiten die komplexen Interaktionen in der Triade von Klientel, Gestaltung und sich selber;
- D 7 entwickeln ein prozessorientiertes Behandlungs- und Begleitungskonzept.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- vertreten eine salutogene und ressourcenunterstützende Haltung im beruflichen Handeln;
- respektieren die Anliegen und Bedürfnisse der Klientel;
- respektieren körperliche und psychische Grenzbedürfnisse;
- pflegen einen wertschätzenden Umgang mit der Klientel und im Team;
- beurteilen und integrieren ethische Fragestellungen und Konflikte;
- agieren unter Stress rollengerecht;
- agieren authentisch und kongruent.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- D 1.1 problematische oder konfliktbeladene Aspekte der therapeutischen Begegnung zu antizipieren und zu lenken;
- D 1.2 trotz klarer Orientierung an berufsethischen und rechtlichen Normen situativ und spontan zu interagieren;
- D 2.1 aus Einschätzungen und Berichten Dritter handlungsleitende Hinweise zu angemessenem therapeutischem Verhalten abzuleiten ;
- D 2.2 im Umgang mit vulnerabler Klientel ein Selbst- oder Fremdgefährdungspotenzial zu erkennen und angemessene Vorkehrungen zu treffen;
- D 2.3 unerwartete Aktionen und Reaktionen einer Klientel aus anderen Kulturkreisen zu interpretieren und bei der Beziehungsgestaltung zu berücksichtigen;
- D 3.1 Kinder mit einer pädagogischen Haltung zur Förderung von deren Selbstachtung zu begleiten;
- D 3.2 alte Menschen ressourcenfördernd in einer selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen;
- D 4.1 Gesten, Positionen im Raum, Mimik, Stimme und Handlungsdynamik konzeptgestützt und reflektiert zur therapeutischen Beziehungsgestaltung einzusetzen;
- D 4.2 verbale Interaktionen mit reflektierten Mitteln und Methoden zu gestalten;
- D 5.1 verbale und nonverbale Signale der Klientel bezüglich Nähe und Distanz aufzunehmen, zu interpretieren und sowohl spontan als auch interventionsbezogen in die Beziehungsgestaltung einfließen zu lassen;
- D 6.1 die komplexe Dynamik in der therapeutischen Triade zu erfassen, zu analysieren und für den Therapiefortschritt zu nutzen;
- D 6.2 ihre Rolle im Bezeugen und Verstärken der durch die Gestaltung in der Klientin evozierten Wirkung bewusst zu spielen;
- D 6.3 auf übermässigen Einsatz der Wirkung ihrer Persönlichkeit auf die Klientin zu Gunsten des Werkes zu verzichten;
- D 6.4 die Werkentstehung durch ein breites Methodenrepertoire zu fördern;
- D 7.1 die therapeutische Beziehung dynamisch und als Prozess mit Fort- Rück- und Teilschritten zu gestalten.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich A-E Kommunizieren und kooperieren

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-A und A-D

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutinnen agieren in multiprofessionellen Teams mit unterschiedlicher Kommunikationskultur (Medizin, Sozialwesen, Pädagogik). Sie sind fähig, ihre sowohl klientinnen- als auch berufsbezogenen Anliegen im Team, gegenüber Vorgesetzten und Entscheidungsträgern angemessen zu kommunizieren. Sie passen das fachliche Niveau ihrer Mitteilungen den Bedürfnissen des Umfelds an. Im Team kooperieren sie konstruktiv, unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Anliegen und der gestellten Anforderungen.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- E 1 vertreten ihr Therapieangebot im interprofessionellen Spannungsfeld konkurrierender Therapieangebote;
- E 2 koordinieren ihre Arbeit mit anderen Fachpersonen im interdisziplinären Team oder im Netzwerk;
- E 3 präsentieren komplexe Arbeitsergebnisse vor interdisziplinären Gremien;
- E 4 vertreten Kunsttherapie in der Öffentlichkeit mit angemessenen mündlichen und schriftlichen Techniken;
- E 5 vertreten ihre Klientel gegenüber Angehörigen anderer Berufsgruppen, Institutionen und Behörden;
- E 6 kommunizieren zielgruppengerecht im Umgang mit Angehörigen anderer Ethnien und Religionen;
- E 7 wenden Methoden des begleitenden Gesprächs und der Konfliktbewältigung erfolgreich an.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- vertreten ihre Anliegen auch bei Dissens mit dem Gegenüber angemessen und erfolgreich;
- denken und handeln im Sinne gemeinsamer Lösungen;
- orientieren sich an Prinzipien der Gesundheitsförderung ;
- handhaben ihre Belastungsfähigkeit flexibel und vorausschauend;
- stehen für ihre sich und ihren Beruf ein;
- gehen konstruktiv mit Kritik um;
- vertrauen auf ihre künstlerischen Ressourcen.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- E 1.1 ihr Therapieangebot kurz, prägnant und settingbezogen zu präsentieren und zu verteidigen;
- E 1.2 die Alleinstellungsmerkmale ihres Angebots zu vertreten;
- E 1.3 das Spannungsfeld aus Selbstachtung und Wertschätzung anderer als Ressource zu nutzen;
- E 2.1 ihr Therapieangebot als Beitrag zur interdisziplinären Versorgung der Klientel in einer Organisation zu vertreten;
- E 2.2 professionelle Netzwerke als Ressource aufzubauen und zu nutzen;
- E 2.3 in professionellen Netzwerken medienkompetent zu kommunizieren;
- E 2.4 in kritischen und komplexen Situationen effizient mit Fachpersonen intra- und interprofessionell zusammen zu arbeiten;
- E 3.1 Forschungsergebnisse ihres Fachgebiets überzeugend und adressatengerecht zu kommunizieren;
- E 3.2 komplexe Befunde und Therapieergebnisse ihrer Therapie allgemeinverständlich darzustellen;
- E 4.1 ihr Angebot öffentlichkeitswirksam mit Flyern, Artikeln und in den Medien zu präsentieren;
- E 4.2 ihr Angebot in verständlicher Sprache vor Laien und Fachpersonen darzustellen;
- E 5.1 bei entsprechendem Auftrag die Anliegen ihrer Klientel gegenüber Angehörigen, Ärzten, Pflegenden oder Behördenvertretern konsequent und angemessen zu vertreten;
- E 6.1 kulturell und religiös motivierte Kommunikationsformen ihrer Zielgruppen zu erkennen, ihr eigenes Kommunikationsverhalten zu reflektieren und zu gelingender Kommunikation beizutragen;
- E 6.2 ihre Zielgruppen bei Entscheidungen partizipativ einzubeziehen;
- E 6.3 durch Kooperationsbereitschaft tragfähige Lösungen unter ausgewogener Berücksichtigung divergenter Interessen zu finden;
- E 6.4 klare Grenzen bei unangemessenem Verhalten zu setzen;
- E 6.5 Signale körperlicher oder psychischer Überlastung bei sich und anderen zu interpretieren;
- E 7.1 in spannungsreichen interprofessionellen Umfeldern lösungsorientiert zu interagieren;
- E 7.2 Methoden des Konfliktmanagements erfolgreich und situationsgerecht einzusetzen;
- E 7.3 Parameter erfolgreicher Konfliktbewältigung situationsbezogen zu benennen und zur Evaluation des Erfolgs einzusetzen.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich A-F Betriebsabläufe organisieren und managen

Besonders verknüpft mit Kompetenzbereich A-B und A-E

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeutinnen sind einerseits in freier Praxis und andererseits in Organisationen tätig. Üblich sind Kombinationen aus beiden Settings, die ein hohes Mass an Flexibilität und Sozialkompetenz erfordern. In Organisationen müssen Kunsttherapeutinnen innovative Leistungen erbringen um neue Angebote zu schaffen oder in bestehenden Settings das Angebot aufrecht zu erhalten.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- F 1 organisieren selbstverantwortlich und kompetent alle Betriebsabläufe in der selbständigen Praxis;
- F 2 leiten interdisziplinäre Teams des Gesundheits- und Sozialwesens partizipativ und klientelorientiert;
- F 3 steuern soziale Prozesse in Gruppen als Vorgesetzte, Bereichsleiter und im therapeutischen Gruppensetting;
- F 4 verwenden geeignete Methoden der Qualitätssicherung und Evaluation zur Sicherstellung professioneller Berufsausübung;
- F 5 managen die Einführung kunsttherapeutischer Angebote in multiprofessionellen Settings;
- F 6 Verstehen die Strukturen des Schweizerischen Gesundheits- und Sozialwesens.
- F 7 unterstützen Studierende im Praktikum und fördern deren Lernprozesse;

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- vertreten ihre Anliegen auch bei Dissens mit dem Gegenüber angemessen und erfolgreich;
- zeigen Durchsetzungsvermögen;
- verstehen sich als Unternehmende;
- denken und handeln im Sinne gemeinsamer Lösungen;
- orientieren sich an Prinzipien der Gesundheitsförderung;
- handhaben ihre Belastungsfähigkeit flexibel und vorausschauend;
- stehen für ihre sich und ihren Beruf ein.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- F 1.1 den Bedarf für ein selbständiges Praxisangebot unter Einbezug multipler Faktoren und Settings zu erheben;
- F 1.2 einen Businessplan zu erstellen;
- F 1.3 geeignete Praxisräumlichkeiten zu realisieren;
- F 1.4 ein Werbungskonzept in Print und elektronischen Medien zu erstellen und umzusetzen;
- F 1.5 die Personaladministration zu führen;
- F 1.6 die Praxisabrechnung zu organisieren und zu kontrollieren;
- F 1.7 die Praxis gemäss rechtlichen Vorschriften und ethischen Grundsätzen zu führen;
- F 2.1 in Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens interdisziplinäre Therapeutenteams zu leiten;
- F 3.1 Verantwortung für Teamführung und Teambildung zu übernehmen;
- F 3.2 Gruppenprozesse mit kreativen Mitteln zu steuern;
- F 3.3 fachliche Koordinations-, Delegations- und Anleitungsaufgaben im intraprofessionellen Team zu übernehmen;
- F 4.1 geeignete Systeme zur Qualitätssicherung von Projekten im Gesundheitsbereich anzuwenden;
- F 4.2 Parameter der Gesundheitsförderung bei der Angebotsplanung und Durchführung zu berücksichtigen;
- F 5.1 bei der Einführung kunsttherapeutischer Angebote die Meilensteinplanung zu übernehmen und eine Begleitevaluation durchzuführen oder kompetent zu veranlassen;
- F 5.2 die Bedürfnisse der Zielgruppe und den Bedarf der Institution zu analysieren;
- F 5.3 relevante Kenngrößen zur Evaluierung des Angebots im Anschluss an die Umsetzung zu formulieren;
- F 5.4 die Kompetenzen benachbarter Berufsgruppen bei der Angebotsplanung klientelorientiert einzubeziehen;
- F 6.1 im rechtlichen und politischen Rahmen der schweizerischen Gesundheits- und Sozialgesetzgebung sowie des Erziehungswesens professionell zu agieren;
- F 6.2 Änderungen der Rahmenbedingungen zu analysieren und geeignete Massnahmen zu treffen.
- F 6.3 Berufspolitischen Handlungsbedarf zu erkennen und durch sinnvolle Strategien und Kooperationen umzusetzen.
- F 7.1 Studierende gemäss Richtlinien und Vorgaben im Praktikum zu begleiten und ihre Leistungen zu evaluieren.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich A-G Lernen und entwickeln

Verknüpft mit allen Kompetenzbereichen

Tätigkeitsbereich

Kunsttherapeuten üben ihren Beruf in hohem Masse selbstbestimmt und verantwortlich aus. Sie stellen Befunde, führen Therapiemassnahmen durch und evaluieren deren Wirksamkeit.

Aus diesem Grund erfordert die Berufsausübung ein hohes Mass an realistischer Selbsteinschätzung, regelmässige Reflektion des eigenen Handelns durch kollegialen Austausch und die stetige Aktualisierung von Wissen und Fähigkeiten durch Fort- und Weiterbildung. Kunsttherapie auszuüben erfordert kritische Distanz zur eigenen Person und bewusstes Handhaben von Übertragungen.

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- G 1 entwickeln erlernte Methoden kontinuierlich weiter;
- G 2 entwickeln innovative methodische Ansätze und Behandlungsstrategien über die Fachrichtung hinaus;
- G 3 entwickeln ihr persönliches kurz, mittel und langfristiges Potenzial durch Fort- und Weiterbildung;
- G 4 reflektieren ihre Kenntnisse, Haltungen und Fähigkeiten mit Hilfe kunstorientierter Supervision und Intervention;
- G 5 analysieren persönliche Stressfaktoren und begegnen ihnen mit erfolgreichen Strategien;
- G 6 engagieren sich in der Weiterentwicklung der Organisation und des Berufs;
- G 7 setzen sich mit ethischen Dilemmata auseinander und beziehen Stellung.

Personale und soziale Kompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom

- sind offen für andere Methoden und Ansätze;
- handhaben ihre Belastungsfähigkeit flexibel und vorausschauend;
- verantworten ihr berufliches Handeln;
- reflektieren ihr berufliches Handeln;
- engagieren sich für den Beruf.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit eidgenössischem Diplom sind fähig

- G 1.1 durch Evaluation der Klientelbedürfnisse ihre Methoden anzupassen und weiter zu entwickeln;
- G 1.2 durch kollegialen Austausch erlernte Methoden anzupassen und weiter zu entwickeln;
- G 2.1 Kunsttherapie als Beruf mit 5 Fachrichtungen zu denken und erfolgreiche Ansätze einer Fachrichtung zu adaptieren;
- G 2.2 aus ihren künstlerischen Ressourcen heraus innovativ zu sein;
- G 3.1 ihre Fort- und Weiterbildung mit langfristiger Perspektive zu planen und zu organisieren;
- G 3.2 Ergebnisse anderer in ihr kunsttherapeutisches Handeln zu integrieren;
- G 3.3 eigene Ergebnisse fachkompetent weiter zu geben;
- G 4.1 ihr therapeutisches Handeln mit Hilfe von Supervision und Intervention zu reflektieren;
- G 4.2 sich durch geeignete Weiterbildungen als kunsttherapeutische Supervisorin zu qualifizieren;
- G 5.1 belastende Faktoren im beruflichen und privaten Umfeld zu erkennen, ihre Selbstwirksamkeit zu überprüfen und geeignete Massnahmen zu treffen;
- G 5.2 bei Überschreitung ihrer persönlichen Limits professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen;
- G 5.3 präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen für sich selbst zu gestalten und fördern;
- G 6.1 die Wichtigkeit eines Engagements für die Weiterentwicklung des Berufes zu erkennen und sich in geeigneter Form im Berufsfeld einzubringen;
- G 6.2 ihren organisatorischen Rahmen als entscheidenden Faktor für Arbeitszufriedenheit zu verstehen und sich in ihrer Organisation auch ausserhalb des Stellenprofils zu engagieren;
- G 6.3 bei solchem Engagement ihre Kräfte und Belastungsgrenzen realistisch einzuschätzen, Überlastung zu erkennen und entsprechende Massnahmen einzuleiten;
- G 7.1 Ethikrichtlinien und Vorgaben zu interpretieren und eine reflektierte Haltung dazu einzunehmen.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich B-A

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie

- A 1 ermöglichen der Klientel, ihrem Befinden mittels aktiver oder passiver Bewegung Ausdruck zu verleihen;
- A 2 fördern authentische Bewegung;
- A 3 vermitteln Erfahrungen der Wechselwirkungen von Empfinden, Fühlen und Denken im eigenen Körper;
- A 4 erweitern die Beziehungs- und Handlungskompetenz der Klientel durch Vermittlung und Verbindung verschiedener tanz- und bewegungstherapeutischer Richtungen;
- A 5 evaluieren im Therapieprozess fortlaufend, inwiefern eine funktionale, erlebnis- oder konfliktzentrierte Vorgehensweise dienlich ist;
- A 6 erkennen, erfassen und analysieren mittels körper- und bewegungstherapeutischen Assessments und Bewegungsanalysen vorhandene Bewegungsmuster und Einschränkungen im Körpererleben;
- A 7 orientieren sich an verschiedenen theoretischen Grundlagen wie Body Memory, Embodiment, humanistischen, integrativen, kognitiven, anthroposophischen und tiefenpsychologischen Ansätzen;
- A 8 integrieren Stimmung und Emotionen in den Bewegungen des Patienten;
- A 9 sind sich ihrer eigenen Körperlichkeit und der Wirkung von Haltung, Mimik und Gestik bewusst;
- A 10 haben Kenntnis verschiedener entwicklungspsychologischer Aspekte;
- A 11 besitzen Grundkenntnisse verschiedener Tanzrichtungen;
- A 12 verfügen über gute Kenntnisse verschiedener Musikstile.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Bewegungs- und Tanztherapie sind fähig

- A 1.1 einen tanztherapeutischen Prozess zu strukturieren, Raum für Erfahrungen zu schaffen und Anregungen für neue Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten mit der Klientel zu erarbeiten;
- A 1.2 die körperliche, emotionale und soziale Ebene zu integrieren und durch künstlerisch gestaltete Bewegungsabläufe die Bahnung- und Strukturierung neuer muskulärer und neuronaler Netzwerke anzuregen;
- A 2.1 das Spektrum zwischen Führung einerseits und Selbstaussdruck der Klientel andererseits situativ und intuitiv einzusetzen;
- A 2.2 Selbstfürsorge und Selbstwirksamkeit im Bewegungsausdruck zu fördern;
- A 3.1 mit körperlichen Übertragungen und Gegenübertragungen zu arbeiten, diese zu sortieren und zu analysieren;
- A 4.1 ihre Methodenvielfalt präventiv, kurativ, rehabilitativ oder palliativ einzusetzen;
- A 5.1 passende tanztherapeutische Interventionen zu nutzen um adäquates Selbsterleben und angemessene Fremdwahrnehmung zu ermöglichen;
- A 6.1 isoliert betrachtete Bewegungsimpulse aufzunehmen und zu spiegeln, zu reduzieren, zu intensivieren, zu maximieren, zu minimieren, zu kontrastieren oder zu fokussieren;
- A 6.2 durch unmittelbares Körpererleben die Auseinandersetzung mit Beziehungs- und Verhaltensmustern zu unterstützen;
- A.6.3 Bewegungsbeobachtung und Bewegungsanalyse zur Dokumentation von Ressourcen der Klientel einzusetzen und diese zu bestärken;
- A 7.1 bedürfnisangepasst verschiedene Interventionen auf Körper-, Bewegungs- und Tanzebene einzusetzen und sich der Wirkweise der unterschiedlichen Verfahren bewusst zu sein;
- A 7.2 Interventionen funktional, übungsorientiert, symbolisch-metaphorisch und künstlerisch anzuwenden, um Bewegungsmuster und nonverbale Prozesse zu modulieren;
- A 7.3 Entspannungsverfahren variabel einzubringen;
- A 8.1 die sich zeigenden Stimmungen und Emotionen aufzugreifen, zu begleiten und nach Situation und Bedarf auf Bewegungsebene oder im Gespräch mit der Klientel zu reflektieren und zu analysieren;
- A 8.2 minimale Veränderungen von Hautfarbe und Hautspannung, Atmung und Puls zu registrieren, zu interpretieren und bei Bedarf adäquat zu intervenieren;
- A 9.1 Haltung, Mimik und Gestik zur Beziehungsgestaltung und Kommunikation zwischen sich und dem Patienten einzusetzen;
- A 10.1 die erlernten entwicklungspsychologischen Theorien anzuwenden und mit bewegungspsychologischen Entwicklungsaspekten zu verknüpfen;
- A 11.1 verschiedene Tanzstile zu evaluieren, als Beziehungszugang einzusetzen und Bewegungsimpulse anzuregen;
- A 12.1 die Musik dem Alter der Klientel sowie dem Bewegungsangebot anzupassen und so zu wählen, dass sie die Klientel erreicht und in der Bewegung begleitet.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich B-B

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie

- B 1 erkennen die gestalterischen und malerischen Fähigkeiten der Klientel und führen diese an ihr Gestaltungspotenzial heran;
- B 2 unterstützen und fördern die gestalterischen und malerischen Fähigkeiten der Klientel;
- B 3 beherrschen, evaluieren und entwickeln ein breites Spektrum gestaltungs- und maltherapeutischer Methoden und Techniken;
- B 4 beherrschen Analyse und Einschätzung der Wirkungen von Werken und deren Entstehung und ziehen daraus Schlussfolgerungen für den Umgang mit der Klientel;
- B 5 pflegen einen urteilsfreien, wertschätzenden und würdevollen Umgang mit den entstandenen Werken;
- B 6 sind in der Lage ihre Arbeitsräume und Hilfsmittel entsprechend ihres Auftrages einzurichten und zu unterhalten;
- B 7 erweitern die Beziehungs- und Handlungskompetenz der Klientel durch Vermittlung und Verbindung verschiedener gestaltungs- und maltherapeutischer Richtungen.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Gestaltungs- und Maltherapie sind fähig

- B 1.1 die gestalterischen und malerischen Fähigkeiten der Klientel zu erkennen;
- B 1.2 mit einer Fülle von Mitteln deren kreative Motivation zu fördern und damit Neugier und Sicherheit zu wecken;
- B 1.3 die Gesetzmässigkeiten eines Gestaltungsprozesses zu erkennen und zu beurteilen, mögliche Schwierigkeiten zu ergründen, mit adäquaten Interventionen anzuregen und/oder neue Einstiegsmöglichkeiten zu kreieren;
- B 2.1 fähigkeitsbildende Interventionen mit angepasstem Schwierigkeitsgrad auszuwählen und motivierend durchzuführen;
- B 3.1 Methoden und Interventionen kritisch zu vergleichen, situationsgerecht auszuwählen und die Kreativität der Klientel anzuregen;
- B 3.2 neue gestalterische Methoden zu entwerfen, zu analysieren, angemessen anzuwenden, kritisch zu vergleichen und zu optimieren;
- B 3.3 entwickelte Methoden zu evaluieren, zu vertreten und intra- und interdisziplinär zu diskutieren;
- B 4.1 die Qualität der Beziehung/Dynamik/Übertragung-Gegenübertragung zwischen Bild und Wort, der Klientel und sich selbst zu beurteilen und Schlussfolgerungen daraus abzuleiten;
- B 4.2 die verschiedenen Phänomene der Bild- und Formgestaltung zu erkennen, zu unterscheiden, zu evaluieren, zu klassifizieren und in Prozesse zu integrieren;
- B 4.3 Entwicklungskompensationen im Werkausdruck zu definieren und Nachreifung und ästhetische Sozialisation anzuregen;
- B 4.4 die Wirkfaktoren von gestalterischen Auseinandersetzungen differenziert und evidenzbasiert einzusetzen sowie Phänomene der Resonanz zu erfassen, zu begründen, zu definieren und einzubeziehen;
- B 5.1 wertoffene Werksgespräche zu führen, Erkenntnisprozesse anzuregen und den Transfer in den Alltag zu ermöglichen;
- B 5.2 die synergetischen Effekte der Werke zu ergründen, kritisch zu vergleichen und prozesseinschränkende, selbstkritische Bedenken der Klientel zu widerlegen;
- B 5.3 die Kriterien des Umgangs mit dem kreativen Material zu kennen und daraus Beurteilungen zu ziehen;
- B 5.4 Datenschutz, Umgang und Archivierung der Werke angemessen handzuhaben;
- B 5.5 sich gegebenenfalls mit Verträgen und Abmachungen diesbezüglich abzusichern;
- B 6.1 eine kreativ einladende Therapieatmosphäre zu schaffen, ihr Arbeitsmaterial angemessen pflegen und den Umgang damit koordinieren und vermitteln können;
- B 7.1 ihr eigenes Methodenrepertoire zu evaluieren und durch den Erwerb neuer Methoden und Richtungen zu aktualisieren;
- B 7.2 neue Methoden zu analysieren, zu evaluieren und bedarfsgerecht in ihre Behandlungsplanung zu integrieren.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich B-C

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie

- C 1 evaluieren therapeutische Aspekte im Spektrum von Drama und Dichtung sowie in den Grundbausteinen der Sprache und des Spiels;
- C 2 beherrschen ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Interventionsmöglichkeiten;
- C 3 erkennen und analysieren fixierte Muster, Rollen und Störungsfelder der Klientel;
- C 4 befähigen zur Entdeckung neuer Ausdrucksmöglichkeiten und Lebensrollen;
- C 5 analysieren, behandeln und evaluieren bei sprachtherapeutischem Schwerpunkt Sprach-, Sprech-, Stimm- und Atemstörungen;
- C 6 analysieren, behandeln und evaluieren bei sprachtherapeutischem Schwerpunkt Sprachentwicklungsverzögerungen und -störungen;
- C 7 analysieren, behandeln und evaluieren bei sprachtherapeutischem Schwerpunkt Beeinträchtigungen der Atmung;
- C 8 bauen einen sicheren Rahmen auf und ermöglichen darin Erfahrungen in der dramatischen Realität;
- C 9 beherrschen ein umfassendes interaktives drama-, figurespiel-, und sprachtherapeutisches Interventionsrepertoire mit methodenspezifischem Schwerpunkt.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Drama - und Sprachtherapie sind fähig

- C 1.1 Laut, Silbe, Wort und Satz bei sprachtherapeutischem Schwerpunkt nach ihrem Zusammenhang mit dem Körper und der Psyche zu analysieren und anzuwenden;
- C 1.2 dramatische Spieltechniken kultursensibel hinsichtlich ihrer Wirkung auf Psyche und Soma zu analysieren und therapeutisch anzuwenden;
- C 1.3 ausgewählte Stilmittel (Geschichten, Puppe, Figuren, Masken, improvisiertes Material) in der Entwicklung des Menschen für die Gestaltung eines therapeutischen Prozesses wirkungsvoll und bedeutsam einzubeziehen;
- C 2.1 Laut, Silben, Wort und Satzkompositionen bedürfnis- und methodengerecht zu kreieren und diese expressiv oder rezeptiv einzusetzen;
- C 2.2 Spieltechniken bedürfnisgerecht in therapeutischen Einzel- und Gruppensettings einzusetzen;
- C 2.3 im Figurespiel einfache Bühnen zu bauen, Bühnenbilder zu gestalten, Form und Charakteristik von archetypischen Figuren zu analysieren und beim Herstellen einer Figur umzusetzen;
- C 2.4 auf ökologische Aspekte der verwendeten Materialien zu achten, allergische Reaktionen einzuschätzen und durch geeignete Materialwahl zu neutralisieren;
- C 3.1 Muster, Rollen und Störungsfelder im Selbst- und Fremdbild der Klientel durch strukturierte Beobachtung zu formulieren und zu evaluieren;
- C 3.2 therapiezielgeleitete Wege in neue Rollen anzuleiten und Verhaltensmuster zu explorieren, die Resilienz und Recovery fördern;
- C 3.3 die Symbolsprache dramatherapeutisch zu erfassen und Botschaften gespielter Geschichten und Spielhandlungen im Kontext zu verstehen und deren Bedeutung mit der Klientel partizipativ zu beleuchten;
- C 4.1 im Schutz der Rolle bei der Klientel Widerstandsressourcen oder -defizite zum Vorschein kommen zu lassen, diese zu stärken oder anzupassen, zu verändern;
- C 5.1 Sprach-, Sprech-, Stimm- und Atemstörungen einzuordnen, deren Schweregrad zu beurteilen und methodenspezifische Behandlungsmöglichkeiten zu evaluieren;
- C 5.2 ein Behandlungskonzept für Störungen und Beeinträchtigungen gemäss C 5.1 zu entwickeln, durchzuführen und dessen Wirkung mit geeigneten Methoden zu bestimmen;
- C 6.1 Sprachentwicklungsverzögerungen und -störungen zu erkennen methodengerecht zu behandeln;
- C 6.2 ihre Kompetenzgrenzen bezüglich der Analyse und Behandlung solcher Störungen zu erkennen und durch adäquate Kooperation mit anderen Fachpersonen eine professionelle Behandlung zu sichern;
- C 7.1 Störungen der Atemfunktion zu bestimmen und methodengerecht mit Sprech- und Körperübungen zu behandeln;
- C 8.1 Erfahrungen im So-Tun-Als-Ob zum Schlüssel für unerwartete Lösungen zu ermöglichen;
- C 9.1 durch entwickelte Gestaltungskraft und Variationsreichtum aus einem breiten Fundus entsprechender Techniken* auszuwählen und diese fachgerecht einzusetzen (*Szenisches Spiel und Improvisation; Figurespiel, projektive Techniken und Embodiment-Übungen; Sprach- und Sprechübungen; Märchen, Gedichte und Lieder);
- C 9.2 im dramatischen Spiel als involviertes Gegenüber zu handeln;
- C 9.3 Mehrfachproblematiken im darstellenden Spiel, im Figurespiel und in der Arbeit mit Stimme und Sprache übersichtlich erscheinen zu lassen und schrittweise mit der Klientel daran zu arbeiten;
- C 9.4 einen Text über Geschichten aus der Alltagsrealität ihrer Klientel ästhetisch zu distanzieren und ein einfaches Drehbuch für eine Darstellung daraus zu machen;
- C 9.5 Musik, Geräusche, Beleuchtung und Farben wirkungsvoll dosiert und gezielt für eine Darstellung einzusetzen.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich B-D

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Intermediale Therapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Intermediale Therapie

- D 1 fördern das individuell vorhandene gestalterische Potenzial der Klientel sowohl in eigenen, als auch in kunstfremden Handlungsfeldern;
- D 2 verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten;
- D 3 kennen, nutzen und kombinieren die unterschiedlichen künstlerischen Medien fall- und situationsbezogen;
- D 4 setzen die Sprache einerseits als künstlerisches Medium, andererseits zur Reflexion und Analyse des Prozessgeschehens ein;
- D 5 analysieren und integrieren spieltheoretische Ansätze in ihre Arbeit;
- D 6 pflegen einen wertschätzenden und ethischen Umgang mit den entstandenen Werken;
- D 7 schaffen einen sicheren Rahmen für eine prozessorientierte Arbeitsweise.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Intermediale Therapie sind fähig

- D 1.1 die individuellen künstlerisch-gestalterischen Möglichkeiten der Klientel im bildnerischen und im darstellerischen Bereich zu analysieren und in einen gestalterischen Gesamtprozess zu integrieren;
- D 1.2 der Klientel die Übertragung der gestalterischen Erfahrung auch in kunstfremde Handlungsfelder zu vermitteln;
- D 1.3 Mittel und Medien zu verwenden, die einfach in der Anwendung und attraktiv im gestalterischen Potenzial sind;
- D 1.4 ihre künstlerische Interventionsvielfalt in präventiven, kurativen, rehabilitativen oder palliativen Bereichen einzusetzen;
- D 1.5 die Eignung der verschiedenen kunsttherapeutischen Medien für die Klientel zu evaluieren und gezielt als ressourcenfördernde Stimuli einzusetzen;
- D 2.1 sowohl bildnerische und gestaltende, als auch musikalische, spielerische, sprachliche, körperbezogene und performativ-darstellende Ausdrucksweisen zu nutzen;
- D 2.2 die künstlerischen Medien bedürfnisgerecht sowohl expressiv, als auch rezeptiv einzusetzen;
- D 2.3 die künstlerischen Mittel prozessorientiert, indikations- und diagnosespezifisch anzuwenden;
- D 2.4 die Grundelemente kunsttherapeutischer Medien zu integrieren und den Übergang von einem zum anderen zu gestalten;
- D 3.1 im Verlauf der Therapie zur Vertiefung des Prozesses in eine andere Kunstform zu wechseln, um den kreativen Ausdruck des Werkes zu verstärken;
- D 3.2 die unterschiedlichen Medien so einzusetzen, dass die Klientel in ihrer persönlichen Ausdrucksfähigkeit gestärkt werden und sich als selbstwirksam erlebt;
- D 3.3 die Interventionen so anzupassen, dass eine gelingende Beziehungsgestaltung möglich wird;
- D 3.4 die verschiedenen kunsttherapeutischen Medien zur Stimulation und Konstruktion des Übergangs vom „Ich zum Wir“ in Gruppenprozessen und in der Einzelarbeit zu nutzen;
- D 4.1 ihrer Klientel einen Gestaltungsraum jenseits der alltagssprachlich geprägten Problemstellungen zur Lösungsfindung anzubieten (Dezentrierung);
- D 4.2 die Imagination als individuelle Ressource ihrer Klientel zur Vertiefung des Therapieprozesses zu nutzen;
- D 4.3 das nonverbale multimodale Geschehen prozessadäquat zu verbalisieren und Erkenntnisse bei der Klientel zu fördern und zu festigen;
- D 5.1 die sinnstiftende und entwicklungspsychologische Bedeutung von Übergangsobjekten im Kontext der Spieltheorie zu erfassen und in das Prozessgeschehen zu integrieren;
- D 6.1 die Persönlichkeitsrechte ihrer Klientel und der in der Therapie entstandenen Werke zu schützen;
- D 6.2 die Verschiedenartigkeit der Werke als individuelle Ausdrucksweise zu würdigen;
- D 7.1 die künstlerischen Mittel und Medien im Sinne einer beziehungsorientierten Arbeitsweise zu nutzen;
- D 7.2 Mehrfachproblematiken im Spiegel der verschiedenen Medien übersichtlich erscheinen zu lassen und schrittweise mit der Klientel daran zu arbeiten.

Qualifikationsprofil

Kompetenzbereich B-E

Erweiterte fachrichtungsspezifische Kompetenzen Fachrichtung Musiktherapie

Handlungskompetenzen

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Musiktherapie

- E 1 verwenden das Medium Musik in all seinen Erscheinungsformen zur Förderung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit auf der Basis eines humanistischen Menschenbildes;
- E 2 setzen ein breites Repertoire an Instrumenten und die Stimme gezielt in ihren Interventionen ein;
- E 3 verfügen über ein breites Repertoire an fachrichtungsspezifischen Methoden und Interventionsmöglichkeiten zur Vertiefung von Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Kommunikationsprozessen sowie zur Unterstützung von Verhaltensmodifikationen;
- E 4 beziehen Dynamiken der Beziehungsgestaltung musiktherapiespezifisch in ihre Interventionspraxis ein;
- E 5 fördern und unterstützen psychodynamische Prozesse musiktherapeutisch;
- E 6 kennen die neurobiologisch begründeten Zusammenhänge von Musikhören und/-spielen und Emotionen;
- E 7 Kennen Indikation und Kontraindikation für Musiktherapie und entwickeln ein auf Entwicklungsstand und Thematik der Klientel abgestimmtes Setting.

Leistungskriterien

Kunsttherapeutinnen mit Fachrichtung Musiktherapie sind fähig

- E 1.1 musiktherapeutische Interventionen auf der Basis der Einzigkeit, Würde und Freiheit eines Menschen zu gestalten;
- E 1.2 verschiedene Erscheinungsformen und Stile der Musik (einschliesslich digitaler Musikmedien) den musiktherapeutischen Zielsetzungen gemäss einzusetzen;
- E 1.3 die verschiedenen Komponenten der Musik (Klang, Rhythmus, Melodie, Dynamik, Form) situationsadäquat und auf die Klientel abgestimmt einzusetzen;
- E 1.4 missbräuchlichen oder schädlichen Gebrauch von Musik zu erkennen und einen sinnvollen Umgang damit zu erarbeiten;
- E 2.1 sich musikalisch versiert auf verschiedenen Instrumenten und mit der Stimme auszudrücken;
- E 2.2 den eigenen instrumentalischen Ausdruck auf das therapeutische Beziehungsgeschehen abzustimmen;
- E 3.1 musiktherapeutische Methoden, Modalitäten und Techniken flexibel, prozessorientiert, indikations- und diagnosespezifisch anzuwenden;
- E 3.2 aktive und rezeptive musikalische Interventionen situationsgemäss einzusetzen;
- E 3.3 Körpersignale und -bedürfnisse der Klientel zu erkennen und sie musiktherapeutisch zu integrieren;
- E 3.4 das nonverbale musikalische Geschehen soweit möglich prozessadäquat zu verbalisieren;
- E 4.1 musikalisch feinfühlig auf ihre Klientel einzugehen, um ein Beziehungsgeschehen anzuregen;
- E 4.2 einen musikalischen Spielraum zu schaffen, in dem Gemeinschaftsgefühl und Verbundenheit erlebt werden können;
- E 4.3 die Interventionen so anzupassen, dass eine gelingende Beziehungsgestaltung (Teilhabe und Selbstwirksamkeit) auch bei schwerer Krankheit oder Beeinträchtigung möglich wird;
- E 4.4 wechselseitige musikalische Resonanzphänomene im Beziehungsgeschehen zu erkennen und die Interventionen demgemäss abzustimmen;
- E 5.1 eine musikalische Beziehung so zu gestalten, dass die Selbstwahrnehmung der Klientel gestärkt wird und herausfordernde Verhaltensweisen bearbeitet werden können;
- E 5.2 so zu intervenieren, dass intrapsychische und interpersonelle Dynamiken musikalisch Gestalt annehmen;
- E 5.3 über die Musik ressourcenorientiert Erkenntnisprozesse anregen, sowie Akzeptanz und Integrationsfähigkeit hinsichtlich belastender Konflikte zu fördern;
- E 6.1 einen musikalischen Spielraum anzubieten, in dem Emotionen zugelassen und reguliert werden können;
- E 6.2 durch Musik ausgelöste Reizüberflutung und Dissoziationszustände zu erkennen und die Klientel bei deren Regulation zu unterstützen;
- E 7.1 Ressourcen und Problemfelder anhand methodenspezifischer Assessments zu evaluieren und musiktherapeutische Behandlungsstrategien zu planen;
- E 7.2 Kontraindikationen in Bezug auf therapeutisch orientierte Musikrezeption und -produktion zu erkennen.

Gleichwertigkeitsprüfung GVB

Die Gleichwertigkeitsprüfung der Voraussetzungen für einen therapeutischen Beruf (GVB) dient im Sinne einer Eignungsabklärung dem Nachweis einschlägiger sozialer und personaler Kompetenzen für den Beruf der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten. Sie stellt ihre Absolventen und Absolventinnen, bezüglich der Zulassung zur Höheren Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten, solchen mit einem einschlägigen (Gesundheit, Soziales, Kunst oder Pädagogik) Berufsabschluss auf Tertiärstufe gleich, und wird in Form eines bewerteten Praktikums durchgeführt.

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II oder Abschluss auf Tertiärstufe ohne Einschlägigkeit.

Kompetenzen

Die Studierenden

- demonstrieren eine adäquate Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in pflegerischen bzw. sozialpädagogischen Praxissituationen und reflektieren diese mit einer Fachperson.
- gestalten ihr pflegerisches, sozialtherapeutisches bzw. kunsttherapeutisches Handeln im Gleichgewicht zwischen reflektierter Motivation und Drittanforderungen.
- zeigen eine professionelle Haltung gegenüber Patientinnen und Patienten, bzw. Klientinnen und Klienten im Spannungsfeld zwischen Empathie und adäquater Distanz.

Kompetenznachweis

Portfolio enthaltend:

1. Nachweis eines Praktikums von mindestens 3 Monaten Dauer zu mindestens 50% (mindestens 20h / Woche) in Pflege, Sozialpädagogik oder Kunsttherapie unter Mentorat einer QSK OdA ARTECURA anerkannten, ausgebildeten Fachkraft des Einsatzbereiches. Der Nachweis beschreibt das Einsatzgebiet der Studierenden nachvollziehbar.
2. Beurteilung der 15 unten aufgeführten beruflichen Tätigkeiten nach den Qualifikationen:

A = übertroffen

B = erfüllt

C = nicht erfüllt

durch die mentorierende Fachperson im Praktikum. Die Mentorin, der Mentor trifft sich zu einem Eintrittsgespräch und zu mindestens einem Zwischen- und dem Evaluationsgespräch mit der Praktikantin, dem Praktikanten.

3. Nachweis von 3 Fachgesprächen mit einer kunsttherapeutischen Supervisorin mit Fachtitel der OdA ARTECURA und deren schriftliche Bestätigung, dass einer Berufsausbildung zur Kunsttherapeutin, zum Kunsttherapeuten nach deren / dessen Einschätzung nichts im Wege steht.
4. Persönliche Reflexion zur Berufsrolle
Die Reflexion wird nach dem kanadischen Modell der Rollen im Gesundheitswesen CanMEDS strukturiert und zu jeder Rolle der persönliche Bezug und die Erfahrungen im Praktikum auf einer A-4 Seite mit 12-Punkt Schrift Arial, Zeilenabstand 1,5, alle 4 Ränder 2cm reflektiert (Total 7 Seiten).

Die Reflexion wird mit der praktikumsbetreuenden Mentorin, dem Mentor besprochen.

Rollen in Anlehnung an CanMEDS³

1. Expertin, Experte:
Hier Rolle als Praktikantin, als Praktikant. Wie erlebte ich diese Rolle?
2. Kommunikatorin, Kommunikator:
Wie erlebe ich mich im Austausch mit anderen, wie werde ich wahrgenommen?
3. Teamworker / in:
Welche Erfahrungen machte ich im Team?
4. Manager / in:
Wie konnte ich mein Zeitbudget und die anvertrauten Aufgaben handhaben?
5. Gesundheitsförderin / rer:
Mit welchen Erkenntnis-, Haltungs- und Handlungsmitteln konnte ich zur Gesundheitsförderung bei der Klientel und mir selber beitragen?
6. Lernende / r:
Was habe ich im Praktikum gelernt?
7. Mitglied des Berufsstandes:
Wie sehe ich meine Rolle als zukünftige/r Kunsttherapeut/in mit Bezug auf die Praktikumssituation und im Allgemeinen?

Bestehensgrenze

Die Gleichwertigkeitsprüfung GVB gilt als bestanden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Das Praktikum wurde in einem der in den Ausführungsbestimmungen genannten Bereiche unter der Leitung einer QSK OdA ARTECURA anerkannten Mentorin, eines Mentors während einer Dauer von ≥ 3 Monaten durchgeführt. Die Mentorin, der Mentor bestätigt diese Fakten mit ihrer/seiner Unterschrift.
2. Die beruflichen Tätigkeiten wurden durch die beurteilende Mentorin, den Mentor mindestens mit der Qualifikation B bewertet.
3. Die kunsttherapeutische Supervisorin mit Fachtitel der OdA ARTECURA bescheinigt die Durchführung von 3 Fachgesprächen und dass einer Berufsausbildung zur Kunsttherapeutin aus ihrer Sicht nichts entgegensteht.
4. Die Reflexion der gegenwärtigen Berufsrolle wird durch die Kandidierenden auf sieben A-4 Seiten abgegeben und ist mit der Unterschrift der Kandidierenden und der betreuenden Fachperson versehen.

Berufliche Tätigkeiten

Die Studierenden:

1. integrieren sich kooperativ im multidisziplinären Team.
2. reflektieren und handhaben ihr Beziehungsverhalten adäquat.
3. begreifen Empathie als Grundlage jeder Beziehungsgestaltung.
4. pflegen konstruktiven Umgang mit Kritik.
5. erweisen sich als konfliktfähig und frustrationstolerant.
6. sind belastbar bei wechselnden Anforderungen.
7. zeigen Verständnis für Menschen aus anderen Lebenskulturen.
8. handeln selbstständig im Rahmen ihres Kompetenzbereiches.
9. übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln.
10. finden kreative Lösungen in der beruflichen Tätigkeit.

³ <http://canmeds.royalcollege.ca>

11. beurteilen berufliche Situationen realistisch.
12. sind selbstsicher und zeigen Durchsetzungsfähigkeit.
13. sind fähig zur Selbstkritik.
14. schätzen eigene Handlungen und ihre Konsequenzen richtig ein.
15. sind fähig zur Selbstreflexion und ziehen entsprechende Erkenntnisse daraus.

Lernzeit

3 Monate zu mindestens 50% bzw. mind. 20 Arbeitsstunden / Woche.

Anerkennung

Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung der eidgenössischen Höheren Fachprüfung der Oda ARTECURA als Diplomierte Kunsttherapeutin, Diplomierter Kunsttherapeut für Studierende ohne einschlägigen Berufsabschluss auf Tertiärstufe.

Laufzeit

5 Jahre

Gleichwertigkeit

Praktika die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, können nach entsprechender Prüfung des Portfolios durch die QSK Oda ARTECURA anerkannt werden.

Durchführung und Kosten

Das Praktikum für die Gleichwertigkeitsprüfung GVB kann im Auftrag der QSK Oda ARTECURA durch die Oda ARTECURA-anerkannten Bildungsinstitute oder selbständig durch die Kandidierenden organisiert werden. Vor Praktikumsbeginn soll die Eignung des Praktikumsortes beim Sekretariat der QSK Oda ARTECURA sichergestellt werden.

Ob eine Entschädigung ausgerichtet wird, obliegt der beteiligten Institution und der Praktikantin, dem Praktikanten. Die Aufwendungen für die Supervisorin Oda ARTECURA sind durch die Praktikanten zu begleichen.

Die Kosten für die Prüfung des Portfolios werden durch die Kandidierenden getragen.

Ausführungsbestimmungen zur Gleichwertigkeitsprüfung GVB

Zeitpunkt der GVB innerhalb der modularen Ausbildung

Die GVB muss vor Ausstellung der Modulzertifikate für M4 – M7 erfolgen.

Anerkannte Institutionen

Anerkannt sind öffentliche und private Institutionen in folgenden Bereichen (die Aufzählung ist abschliessend):

- Gesundheitswesen (Spitäler, Einrichtungen der Palliativmedizin, der Rehabilitation, der Langzeitpflege, der Psychiatrie usw.)
- Alters- und Pflegeheime
- Sonderpädagogische Schulen und sozialtherapeutische Institutionen
- Einrichtungen für Drogenabhängige und Suchtkranke

GVB-Kandidierende suchen sich ihren Einsatzort selbständig aus und holen die Anerkennung des Ortes und der mentorierenden Person **vor Antritt** des GVB bei der QSK Oda ARTECURA ein.

Qualifikation der Mentoren

Die Mentorinnen und Mentoren besitzen ein anerkanntes Diplom ihres Einsatzbereiches. Eine Weiterbildung als Praktikumsbegleiter/in ist wünschenswert.

Kunsttherapeutische Fachperson

Die kunsttherapeutischen Fachpersonen entsprechen den Anforderungen der Oda ARTECURA.

Die kunsttherapeutischen Fachpersonen erhalten die Prüfungsarbeit nach CanMEDS rechtzeitig durch die GVB-Kandidierenden und beurteilen diese nach drei Fachgesprächen betreffend die Prüfungsarbeit, den Arbeitseinsatz und dessen Beurteilung. Sie bescheinigen, dass einer Ausbildung der GVB-kandidierenden Person zur Kunsttherapeut/in keine bekannten Fakten entgegenstehen.

Portfolio:

- Die QSK Oda ARTECURA stellt eine strukturierte Vorlage zum Einreichen aller erforderlichen Dokumente im GVB-Anerkennungsverfahren (Portfolio) zur Verfügung
- Die Vorlage muss **vor Antritt** des GVB-Praktikums bei der Geschäftsstelle angefordert werden
- Nach Erhalt der notwendigen Angaben kann die QSK Oda ARTECURA die mentorierende Person und den Einsatzort genehmigen
- Zur Prüfung der GVB-Berechtigung ist die strukturierte Vorlage mit sämtlichen erforderlichen Dokumenten einzureichen
- Dokumente, die ohne die durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellte Vorlage eingereicht werden, können nicht geprüft werden
- Nach erfolgreicher Überprüfung erhalten die Kandidierenden das Gleichwertigkeitsdokument zugestellt
- Das Verfahren ist gebührenpflichtig

Modulidentifikation

1. Allgemeines

1.1 Laufzeit

Die Laufzeit jedes Moduls beträgt 5 Jahre ab dessen Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt auf die zu diesem Zeitpunkt gültige Version der Wegleitung und Modulidentifikation. Während der Laufzeit kann das Modul unverändert angeboten werden.

Die QSK OdA ARTECURA empfiehlt, Veränderungen der Modulidentifikation durch die QSK OdA ARTECURA auch während der Laufzeit eines Moduls, beispielsweise zu Beginn eines neuen Studienganges, umzusetzen um gegebenenfalls Anpassungen der Studienverträge zu vermeiden.

1.2 Anerkennung

Jedes Modul bildet einen Teilabschluss für die Zulassung zur eidgenössischen Höheren Fachprüfung als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut mit eidgenössischem Diplom durch die OdA ARTECURA.

1.3 Durchlässigkeit

Die Modulzertifikate für die Module 1, 2, 3 und 7 können bei verschiedenen Anbietern erworben werden. Die Module 4-6 nur beim gleichen Anbieter. Entsprechende Modulzertifikate müssen gegenseitig unter den Modulanbietern anerkannt werden. Die Kandidierenden der HFP Kunsttherapie sind für den Erwerb aller Modulzertifikate selbst verantwortlich.

Modul 1: Fachgrundlagen I

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II⁴

Kompetenzen

- a) Die Studierenden beziehen medizinische, sowie grundlegende psychologische, psychosomatische und psychopathologische Kenntnisse sinnvoll in ihre therapeutische Arbeit ein.
- b) Die Studierenden sind fähig zur Nothilfe gemäss den kombinierten Kursen: *Ersthelfer Stufe 1 und 2 IVR.*

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - 1.1 Einer schriftlichen Abschlussprüfung
 - 1.2 Maximal 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können

Die Prüfungen müssen alle Lerninhalte des Moduls (siehe Kapitel Lerninhalte) abdecken.

2. Zulässige Prüfungsformate
 - 2.1 Multiple-Choice-Fragen
 - 2.2 Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort)
 - 2.3 Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort)

Weitere Prüfungsformate wie mündliche Prüfungen, Rollenspiel usw. können fakultativ verwendet werden, wenn sie die schriftlichen Prüfungen gemäss den Anforderungen ergänzen und nicht ersetzen.

3. Prüfungsumfang
 - 3.1 Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten
 - 3.2 Zwischenprüfungen: Anbieterspezifisch
4. Prüfungsdauer
 - 4.1 Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden
 - 4.2 Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch

5. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

6. Taxonomiestufe
Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft:
Lerninhalte 1.1 – 1.6 gemäss der Liste: Lerninhalte Modul I im Anhang mit folgenden Ausnahmen:

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft:

Die Studierenden

- verstehen die grundlegenden medizinischen Krankheitsbilder der Organsysteme;
- entwickeln ein Verständnis für Infektionen und Entzündungsgeschehen sowie für Tumore und degenerative Prozesse;
- verstehen die Grundlagen psychosomatischer Prozesse;
- verstehen grundlegende psychopathologische Krankheitsbilder.

⁴ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

Kompetenznachweis Nothilfe

Wird ausgestellt durch eine ausgebildete Fachperson aufgrund der erfolgreichen schriftlichen und / oder mündlichen Demonstration der geforderten Kompetenzen

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden verfügen über das erforderliche Grundlagenwissen bezüglich der Lerninhalte 1.1 – 1.6 und verknüpfen dieses mit den kunsttherapeutischen Handlungsfeldern. Weitere Lerninhalte zu Notfällen betreffen:

Die Studierenden:

- erkennen unfallbedingte Körperschädigungen sowie akute physische und psychische Erkrankungen und setzen notwendige Sofortmassnahmen ein;
- nennen die Glieder der schweizerischen Rettungskette;
- nennen Symptome des Schlaganfalles, des Herzinfarktes, des Schocks und geeignete Sofortmassnahmen;
- nennen Symptome psychischer Ausnahmezustände und geeignete Sofortmassnahmen;
- verfügen über geeignete Strategien, um auch in unvorhergesehenen Situationen bzw. bei Notfällen rasche und situationsgerechte Entscheidungen zu fällen;
- beherrschen die BLS-Massnahmen;
- zeigen Materialkenntnisse, nennen die Bestandteile einer Hausapotheke und verstehen diese einzusetzen.

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden schätzen ihre Kompetenzen ein, akzeptieren und kommunizieren Handlungsgrenzen oder verschieben diese durch geeignete Wissensaneignung.

Die Studierenden:

- üben Methoden der Stressbewältigung in Notsituationen;
- kommunizieren angemessen mit Fachpersonen der Rettungskette;
- halten sich an vorgegebene Abläufe im Rahmen der Nothilfe.

Lerninhalte

Siehe: Vorgeschriebene Lerninhalte Modul 1

Lernzeit

300 Stunden:

150 Stunden obligatorischer Kontaktunterricht

150 Stunden Selbstlernzeit

Für die Nothilfe gilt eine angemessene Kombination aus Kontaktunterricht, angeleitetem Selbststudium und eLearning gemäss Angebot des Ausbildungsinstituts

Modul 2: Fachgrundlagen II

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II⁵

Kompetenzen

Die Studierenden

- a) beurteilen Klientinnen und Klienten unter Einbezug erweiterten psychologischen und psychopathologischen Wissens;
- b) ziehen soziologische Konzepte zur Beurteilung der Situation heran. Sie leiten und steuern soziale Prozesse in Gruppen;
- c) berücksichtigen biografische Prozesse und Gegebenheiten in therapeutischen Entscheidungen;
- d) handeln in der kunsttherapeutischen Praxis unter Berücksichtigung pädagogischer, sonderpädagogischer und sozialpädagogischer Grundsätze;
- e) integrieren eine salutogene Haltung in ihr berufliches Handeln und erhalten und stärken ihre körperliche und psychische Gesundheit.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - 1.1 einer schriftlichen Abschlussprüfung;
 - 1.2 max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können.Die Prüfungen müssen alle Lerninhalte des Moduls abdecken.

2. Zulässige Prüfungsformate für Kompetenzen a), b), d), e):
 - 2.1 Multiple-Choice-Fragen
 - 2.2 Kurzantwort Fragen problembasiert (1 Zeile für die Antwort)
 - 2.3 Short-Essay-Fragen problembasiert (mehrere Zeilen für die Antwort)

Für Kompetenz c)

- 2.4 Schriftliche Arbeit zur eigenen Biographie im gesellschaftlichen Zusammenhang

Weitere Prüfungsformate wie mündliche Prüfungen, Rollenspiel usw. können fakultativ verwendet werden, wenn sie die schriftlichen Prüfungen gemäss den Anforderungen ergänzen und nicht ersetzen

3. Prüfungsumfang
 - 3.1 Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten
 - 3.2 Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch
4. Prüfungsdauer
 - 4.1 Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden
 - 4.2 Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch
5. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
6. Taxonomiestufe
Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft:
Die Studierenden:
 - wissen um belastende Lebensereignisse die krank machen können;
 - kennen Grundbegriffe der Philosophie;
 - zeigen Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie;

⁵ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

- kennen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit.

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft:

Die Studierenden:

- verstehen Grundelemente der Pädagogik;
- beschreiben die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K3 (Anwenden) durch Fallbeispiele geprüft:

Die Studierenden:

- demonstrieren Verständnis der Grundbegriffe der Psychologie und der Psychopathologie sowie der häufigsten psychiatrischen Krankheitsbilder;
- demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen;
- wenden kunsttherapeutische Interventionen definitionsgerecht in den Feldern von Therapie, Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation an.

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden:

- wissen um die stressbedingten Krankheitsrisiken verschiedener Zielgruppen;
- entwickeln Interventionen zum Ausgleich negativer Folgen von Stresserfahrungen, zur ganzheitlichen Regeneration des Organismus und zum Ausgleich von Erkrankungstendenzen mit künstlerischen Mitteln;
- fördern die individuelle Kompetenzen zur Stressbewältigung und Verbesserung der psychischen Widerstandsfähigkeit;
- kennen die Ziele der Rehabilitation und des Stellenwertes der Anschlussrehabilitation, die ein möglichst selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilnahme unterstützen sollen;
- nutzen ein erweitertes Verständnis der Psychologie und allgemeinen Psychopathologie;
- demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen;
- erläutern Grundbegriffe der Philosophie;
- demonstrieren Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie;
- berücksichtigen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit;
- demonstrieren Verständnis von Grundelementen der Pädagogik;
- erfassen die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und mit besonderen Bedürfnissen.

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden:

- schätzen ihre Kompetenzen ein, akzeptieren und kommunizieren Handlungsgrenzen oder verschieben diese durch geeignete Wissensaneignung;
- reflektieren ihre Biographie;
- beherrschen Strategien um mit Anforderungen und Belastungen umzugehen;
- respektieren ihre persönlichen und beruflichen Grenzen.

Lerninhalte

Siehe: Vorgeschriebene Lerninhalte Modul 2

Lernzeit

250 Lernstunden

120 Stunden Kontaktunterricht

130 Stunden Selbstlernzeit

Modul 3: Künstlerische Fähigkeiten (fachrichtungsspezifisch)

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II⁶

Kompetenz

Diese entsprechen den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A-C.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - Einer Präsentation der künstlerischen Arbeit
 - Einer schriftlichen Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit
 - Einer mündlichen Bewertung der schriftlichen Reflexion und der Präsentation durch schuleigene Expertinnen und Experten
2. Prüfungsformate, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer
 - 2.1 Präsentation der künstlerischen Arbeit
 - 2.1.1 Die Präsentation der künstlerischen Arbeit richtet sich nach den üblichen Formen der Fachrichtung. Jede künstlerische Arbeit ist aber an ein Publikum gerichtet und soll insofern auch im möglichen Rahmen an ein Publikum gerichtet und öffentlich zugänglich sein
 - 2.1.2 Die Präsentation der künstlerischen Arbeit soll mit einer Dokumentation der künstlerischen Entwicklung ergänzt werden
 - 2.1.3 Die Darbietungen und Darstellungen sollen künstlerisch hochwertig sein
 - 2.1.4 Darstellende Künste
Verlangt ist die Präsentation von zwei eigenständigen Werken von mind. je 10 Minuten Dauer. Die Zeit richtet sich nach den Wesen des Werkes und der Fachrichtung. Es sollen differenzierte und persönliche Darstellungen gezeigt werden.
 - 2.1.5 Bildende Künste
Mindestens drei künstlerisch gestaltete Abschlussarbeiten (Bilder / Skulpturen / Videos) mit den hinführenden Skizzen, Zwischenarbeiten, Gedankenaufzeichnungen.
 - 2.2 Schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit
Eine schriftliche Reflexion (ca. 3 Seiten A4) der eigenen künstlerischen Arbeit allgemein und während der Entstehung der Werke (a) zu folgenden Punkten:
 - 2.2.1 Prozess der Werkentstehung
 - 2.2.2 Frage, ob ein für die Fachrichtung spezifisches Modell, eine Vorgabe verwendet wurde
 - 2.2.3 Eigene Stärken und Schwächen
 - 2.2.4 Künstlerische Aussagen im Werk
 - 2.2.5 Überlegungen, Entscheidungen, eine These was die Darbietung zum Ziel hat, welche Stilmittel warum gewählt sind
 - 2.2.6 Positionierung im ähnlichen künstlerischen Umfeld
 - 2.3 Mündliche Bewertung der schriftlichen Reflexion und der künstlerischen Präsentation.
Reflexion und Bewertung durch ein mündliches Gespräch von mind. 30 Min. nach vordefinierten Kriterien mit der Expertin/dem Experten.

⁶ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

3. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden/nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
4. Taxonomiestufe
Synthese und Evaluation (K5 und K6)

Lernzeit

400 Stunden

100 Stunden Kontaktunterricht

300 Stunden Selbstlernzeit

Modul 4: Kunsttherapie (fachrichtungsspezifisch)

Voraussetzungen

- Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II⁷ und GVB.
- Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen.
- Modul 4 kann nur zusammen mit Modul 6 am gleichen Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden.

Kompetenz

Diese entspricht den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils, Teil A (ausser A-C und A-F) sowie Teil B gemäss der Fachrichtung und den angebotenen Methoden.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis wird ausgestellt auf Grund eines Portfolios mit folgendem Inhalt:
 - 1.1 Nachweis der erfolgreichen Durchführung von mindestens einer Prüfungstherapieeinheit (Einzeltherapie) von mind. 30 Min. vor schuleigenen ExpertInnen nach definierten methodenspezifischen Kriterien;
 - 1.2 Schriftliche Selbstevaluation der Prüfungstherapieeinheit gemäss Punkt 1.1 im Umfang von mind. 2 Seiten A4;
 - 1.3 Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Einzelprüfung zu den Punkten 1.1 und 1.2 durch schuleigene ExpertInnen von > 10 Minuten;
 - 1.4 Geeignete schriftliche Prüfungen zur Methode;
 - 1.5 Bestätigung von mind. 100h kunsttherapeutischer Selbsterfahrung und Lehrtherapie gemäss den Richtlinien der OdA ARTECURA. Davon muss Lehrtherapie mindestens 20h ausmachen und kann in der eigenen oder einer fachfremden Methode absolviert werden;
 - 1.6 Nachweis von mindestens 30h Selbsterfahrung in mindestens einer fachfremden kunsttherapeutischen Methode (kann in den Stunden gemäss Punkt 1.5 enthalten sein)
 - 1.7 Fallstudie und Behandlungsprotokolle (M6) enthaltend den Nachweis der Befähigung zu den beruflichen Tätigkeiten gemäss Modulidentifikation M4.
2. Zulässige Prüfungsformate (Dauer und Umfang siehe 1.1 – 1.7):
 - 2.1 Praktische Prüfungen
 - 2.2 Schriftliche Prüfungsformate wie: Multiple Choice, Kurzantwortfragen, Short-Essay-Fragen (siehe M1)
 - 2.3 Bewertetes Rollenspiel
 - 2.4 Bewertete Klientenarbeit
 - 2.5 Fallstudie gemäss M6
3. Bestehensgrenze

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die nachstehenden Prozente der maximalen Punktzahl in den Prüfungsteilen 1.1 – 1.4 erreicht werden:

1.1	80%
1.2	80%
1.3	60%
1.4	60%

Die Bewertung in den restlichen Prüfungsteilen 1.5 – 1.7 erfolgt durch die Qualifikationen bestanden / nicht bestanden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

⁷ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

4. Taxonomiestufen
Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6

Lerninhalte

Siehe: Vorgeschriebene Lerninhalte Modul 4

Lernzeit

1400 Stunden
670 Stunden Kontaktunterricht
730 Stunden Selbstlernzeit

Modul 5: Kunsttherapeutisches Praktikum (fachrichtungsspezifisch)

Voraussetzungen

- Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II⁸ und GVB
- Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen
- Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4

Kompetenz

Die Studierenden handeln professionell und verantwortungsvoll in der Praxis

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis wird ausgestellt auf Grund
 - 1.1 des Nachweises von 250 Praxisstunden am Klientel in Praktika mit unterschiedlichen Zielgruppen;
 - 1.2 eines von der Mentorin, dem Mentor ausgefüllten Fragebogens als Bestätigung der geforderten Kompetenzen pro Praktikum. Definition, Rahmen und Lerninhalte (siehe auch Kapitel Lerninhalte).

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden:

- wenden die erworbene Fachkompetenz an und vertiefen diese in der berufspraktischen Arbeit;
- zeigen Bewusstsein der Rechte und Pflichten des Berufsstandes und ihrer Kompetenzgrenzen;
- schulen ihre Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in kunsttherapeutischen Praxissituationen und erarbeiten sich therapierelevante Informationen;
- beziehen medizinische und psychologische Diagnosen und Verordnungen in das kunsttherapeutische Handeln mit ein;
- erheben Befunde in Bezug auf ihre fachspezifischen Behandlungsmöglichkeiten;
- intervenieren mit fachspezifischen Methoden und entwickeln eine situative und eigenständige Arbeitsweise;
- demonstrieren Grundkenntnisse im Verfassen von Berichten und Erstellen von Patientendokumentationen nach methodenspezifischen Standards;
- wenden wirksame und wirtschaftliche Therapiemassnahmen an;
- verhalten sich gemäss adäquaten Fachkenntnissen in Hygiene und Sicherheit;
- unterstützen allgemeine gesundheitsfördernde Massnahmen.

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden

- erschliessen sich berufsrelevante Selbsterfahrungen und erweitern ihre Handlungskompetenzen;
- beachten die Grenzen ihrer Kräfte und verhalten sich entsprechend;
- respektieren das Individuum und handeln nach ethischen Grundsätzen;
- kommunizieren angemessen im interdisziplinären Team.

⁸ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

Lerninhalte

Siehe: Vorgeschriebene Handlungskompetenzen und Lerninhalte Modul 5

Lernzeit

250 Stunden angeleitetes Praktikum

Modul 6: Fallstudie (fachrichtungsspezifisch)

Voraussetzungen

- Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II⁹ und GVB.
- Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen
- Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4
- Modul 4 kann nur zusammen mit Modul 6 abgeschlossen werden
- Modul 4 und Modul 6 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden

Kompetenz

Die Studierenden demonstrieren ihre kunsttherapeutische Kompetenz mit einer selbständig geplanten, durchgeführten und dokumentierten Fallstudie

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis wird erstellt auf Grund
 - 1.1 eines 2-teiligen Dokumentes aus:
 - 1.1.1 einem theoretischen Teil in dem die erworbenen Kompetenzen von M4 sichtbar werden. Die in M4 bereits geprüften Kompetenzen müssen in der Fallstudie nicht mehr erwähnt werden;
 - 1.1.2 einer Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses. In einem Journal sind chronologisch die Schritte und Einsichten im Verlauf der Fallstudie beschrieben,

Die Darstellung des Dokuments ist wie folgt:

 - A4, gebunden
 - Titelseite mit Angaben von Name, Vorname, Institut, Datum
 - Das Dokument soll ansprechend gestaltet sein
 - Der Umfang beider Dokumente zusammen beträgt mind. 20 Seiten ohne Bilder
 - 1.2 einer mündlichen Präsentation der Fallstudie im Umfang von mind. 30 Minuten inkl. Bewertungsgespräch;
 - 1.3 10 zusätzlichen Behandlungsprotokollen;
Die Behandlungsprotokolle können innerhalb der Ausbildung im Rahmen einer Modelltherapie ohne Behandlungsauftrag erhoben werden.
2. Zulässige Prüfungsformate
 - 2.1 Schriftliche Arbeit
 - 2.2 Mündliche Präsentation mit strukturiertem Bewertungsgespräch (mündliche Prüfung)
 - 2.3 Behandlungsprotokolle nach methodenspezifischen Kriterien
3. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden/ nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
4. Taxonomiestufen
Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6

⁹ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis oder Maturitätszeugnis

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden:

- planen, organisieren und führen selbständig eine Fallstudie unter Einhaltung der methodenspezifischen Vorgaben durch;
- wenden das kunsttherapeutische Fachwissen in einer Fallstudie mit Klienten kompetent an;
- dokumentieren diese Fallstudie systematisch und verwenden eine angemessene Terminologie;
- evaluieren das Behandlungskonzept ihrer Fallstudie;
- reflektieren die eigene Rolle.

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden:

- evaluieren ihre kunsttherapeutische Fach- und Methodenkompetenz;
- sind in der Lage ihre Ressourcen gemäss den zeitlichen und fachlichen Rahmenbedingungen der Fallstudie zu planen, einzuteilen und erfolgreich einzusetzen.

Lernzeit

130 Stunden:

30 Stunden Kontaktunterricht

100 Stunden Selbstlernzeit

Modul 7: Berufsrolle

Voraussetzungen

- Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II¹⁰ und GVB.
- Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen.
- Grundkenntnisse der EDV

Kompetenzen

Diese entsprechen den Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des Qualifikationsprofils Teil A-E und A-F.

Kompetenznachweis

1. Die Kompetenznachweise bestehen in folgenden Prüfungsarten:
 - 1.1 mündlichen Prüfungen mit Simulation;
 - 1.2 modellhaften Arbeitsaufträgen mit Prüfungscharakter;
 - 1.3 Referaten;
 - 1.4 mündlichen oder schriftlichen Demonstrationen der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten;
2. Zulässige Prüfungsformate für die unter Punkt 1 aufgeführten Prüfungsarten
 - 2.1 Gruppenarbeit mit Simulation
 - 2.2 Schriftlicher Arbeitsauftrag mit Bewertung
 - 2.3 Mündliche Demonstration und Befragung
 - 2.4 Anbieterspezifisch
3. Prüfungsdauer
Gesamthaft mindestens 2h
4. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden / nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
5. Taxonomiestufen
a – d Anwenden K3

Lerninhalte

Siehe: Vorgeschriebene Lerninhalte Modul 7

Lernzeit

200	Stunden:
80	Stunden Kontaktunterricht
120	Stunden Selbstlernzeit

¹⁰ abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulabschluss oder Maturitätszeugnis

Lerninhalte

Die folgenden Lerninhalte für M1, M2, M4, und M7 müssen ergänzend zu den Angaben in der Modulidentifikation in den Modulen und Modulprüfungen enthalten sein. Für M5 Praktikum werden Durchführung und Lernbereiche festgelegt.

Modul 1: Fachgrundlagen I

1.1 *Grundlagen der Anatomie und Physiologie*

- 1.1.1 Zell- und Gewebelehre: Organisationsebenen des Menschlichen Körpers, die Zelle als Grundbaustein, Zellteilung, Grundarten der Gewebe
- 1.1.2 Herz, Kreislauf, Gefäßsystem, Atmung und Blut: Aufbau und Aufgaben des kardiovaskulären Systems, Aufbau und Aufgaben der einzelnen Abschnitte: Herz, Arterien, Venen, Kapillaren. Aufgaben und Zusammensetzung des Blutes, Aufbau und Aufgaben des oberen und unteren Respirationstraktes, Atemmechanik
- 1.1.3 Bewegungsapparat: Bestandteile und Aufgaben / Funktionen des Bewegungsapparates
- 1.1.4 Niere und ableitende Harnwege: Aufgaben der Niere, Aufbau und Funktion der ableitenden Harnwege
- 1.1.5 Immunsystem: Bestandteile und Aufgaben des lymphatischen Systems, aktive und passive Immunisierung
- 1.1.6 Verdauung und Stoffwechsel: Grundbegriffe des Metabolismus, Nahrungsmittelbestandteile im Überblick, Aufbau und Funktion des Verdauungstraktes, Aufgaben von Leber und Pankreas (endokrin und exokrin)
- 1.1.7 Endokrines System: Hormondrüsen und endokrines Gewebe, Hierarchie der hormonelle Sekretion und Regelkreis
- 1.1.8 Fortpflanzungssystem: Aufbau und Funktion der Geschlechtsorgane, Schwangerschaft
- 1.1.9 Nervensystem und Sinnesorgane: Aufgaben des Nervensystems, Aufbau und Funktion des Nervengewebes, Einteilungen des Nervensystems in zentrales Nervensystem, peripheres Nervensystem, vegetatives Nervensystem
- 1.1.10 Haut und Sinnesorgane: Aufbau und Aufgaben der Haut und Hautanhangsgebilde. Sinnesmodalitäten und -qualitäten

1.2 *Störungen und Krankheitsbilder in ihren Grundzügen*

- 1.2.1 Allgemeine Pathologie, Entzündung und Infektion: innere und äussere Krankheitsursachen, Definition der Entzündung und Kardinalsymptome, Tumorbegriff, Gruppen von Krankheitserregern, degenerative Prozesse
- 1.2.2 Herz, Kreislauf, Gefäßsystem, Atmung und Blut: Koronare Herzkrankheit und ihre Folgen, Herzinfarkt, Herzinsuffizienz, Arteriosklerose und Folgekrankheiten, Hypertonie, tiefe Venenthrombose, Lungenembolie, COPD und Asthma bronchiale, Lungentumoren, Tuberkulose, Anämie, Leukämie
- 1.2.3 Bewegungsapparat, Niere und Immunsystem: Arthrose und Arthritis, wichtige Erkrankungen des Rheumatischen Formenkreises, Osteoporose, aktive und passive Impfung, Allergie, Atopie, Nierenerkrankungen, Harnwegsinfekte
- 1.2.4 Verdauung/Stoffwechsel, Hormone und Geschlechtsorgane: Obstipation und Diarrhöe, Reflux, Gastritis, chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Reizkolon, Magen- und Darmkrebs, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Schilddrüse, wichtige Krankheitsbilder der Geschlechtsorgane bei Mann und Frau
- 1.2.5 Nervensystem, Haut und Sinnesorgane: Schlaganfall, spastische und schlaffe Lähmung, Multiple Sklerose, Parkinson-Syndrom, Kopfschmerzen, Neurodermitis, Psoriasis, grauer und grüner Star, Tinnitus aurium

- 1.3 **Psychosomatik**
Häufige psychosomatische Krankheitsbilder
- 1.4 **Hygiene**
Infektionskette, Übertragungswege, infektionsverhütende Massnahmen, Desinfektion, Sterilisation, Massnahmenkatalog einer Hygiene für Kunsttherapeuten
- 1.5 **Pharmakologie**
Wichtige Medikamentengruppen aus der Hausarztpraxis anhand von Beispielen mit Hauptwirkungen und Nebenwirkungen
- 1.6 **Psychologie und Psychopathologie I**
 - 1.6.1 Grundkonzepte der Psychologie und Gesprächsführung
 - 1.6.2 Häufige psychiatrische Krankheitsbilder: Depression, Schizophrenie, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen und Sucht
 - 1.6.3 Haupttypen der Psychopharmaka
- 1.7 **Notfälle**
 - 1.7.1 Hilfe und Versorgung im Rettungswesen
 - 1.7.2 Auffrischung der Grundkenntnisse der Notfallhilfe
 - 1.7.3 Primäres ABCD(E) (Patientenbeurteilung und -beobachtung)
 - 1.7.4 Unfallbedingte Körperschädigungen, akute Erkrankungen und notwendige Basismassnahmen
 - 1.7.5 Psychiatrische Notfälle
 - 1.7.6 Materialkenntnisse, Hausapotheke
 - 1.7.7 Selbstschutz / Sicherheit / Hygiene
 - 1.7.8 Stressbewältigung in Notfällen
 - 1.7.9 Rechte, Pflichten, ethisches Verhalten in Notfällen

Modul 2: Fachgrundlagen II

- 2.1 **Psychologie und Psychopathologie II**
 - 2.1.1 Besonderheiten der psychiatrischen Anamnese
 - 2.1.2 Hauptkonzepte der Psychologie
 - 2.1.3 Erweiterte Psychopathologie
 - 2.1.4 Möglichkeiten und Grenzen der Kunsttherapie bei psychopathologischen Störungen
- 2.2 **Kommunikations-, Lern-, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie**
 - 2.2.1 Kommunikationsstile, Kommunikationsmodelle und -muster
 - 2.2.2 Interaktionen, Feedback, Konfliktlösungen und -strategien
 - 2.2.3 Soziale Bezüge eines Menschen als Aspekte seines Mensch-Seins
 - 2.2.4 Grundzüge der Lernpsychologie
 - 2.2.5 Entwicklungspsychologische Aspekte im Lebenslauf eines Menschen
 - 2.2.6 Menschenbilder
 - 2.2.7 Grundlegende Begriffe der Philosophie
 - 2.2.8 Grundlegende Begriffe der Soziologie
 - 2.2.9 Demographie
 - 2.2.10 Soziale Schichten
 - 2.2.11 Sozialisationsprozesse
 - 2.2.12 Werte und Normen
 - 2.2.13 Soziale Einflussfaktoren auf die Gesundheit in bestimmten Bevölkerungsgruppen
 - 2.2.14 Migration, Separation und Integration von Menschen aus anderen Kulturen
 - 2.2.15 Religionen und deren Bedeutung im Alltag
 - 2.2.16 Allgemeine Merkmale von Sekten

- 2.3 ***Pädagogische Grundhaltungen und Konzepte, Normen und Werte in der Erziehung***
 - 2.3.1 Pädagogisches Verhalten
 - 2.3.2 Ziele und Massnahmen in der pädagogischen Begleitung
 - 2.3.3 Verhaltensauffälligkeiten (ADHS, Aggression, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Angst)
 - 2.3.4 Sonder- und Sozialpädagogik: Kinder und Erwachsene mit besonderem Förderbedarf
 - 2.3.5 Kunstpädagogik

- 2.4 ***Biographie***
 - 2.4.1 Biografische Gesetzmässigkeiten, Entwicklungsphasen, Lebenskrisen und Rhythmen
 - 2.4.2 Biografiearbeit

- 2.5 ***Gruppenarbeit***
 - 2.5.1 Gruppendynamische Faktoren in Ausbildungs- und therapeutischen Prozessen
 - 2.5.2 Phasenmodelle, Gruppenentwicklung, Diagnose von Gruppenproblemen
 - 2.5.3 Umgang mit Konflikten in Gruppen
 - 2.5.4 Struktur und Prozess in Gruppen
 - 2.5.5 Normen, Vorurteile, Abwehr in Gruppenprozessen

- 2.6 ***Salutogenese und Psychohygiene***
 - 2.6.1. Grundlagen der Salutogenese
 - 2.6.2. Stressmanagement
 - 2.6.3. Selbsterkenntnis und -regulation von Stärken und Schwächen
 - 2.6.4. Möglichkeiten der Psychohygiene kennen und anwenden
 - 2.6.5. Work-life-balance Strategien entwickeln

Modul 4: Kunsttherapie

- 4.1 ***Berufsethik***
 - 4.1.1 Indikationen und Kontraindikationen der Methode und einzelner Massnahmen
 - 4.1.2 Kunsttherapeutische Aufgaben- und Kompetenzbereiche
 - 4.1.3 Ethische Fragestellungen in der Kunsttherapie und Ethikrichtlinien der Oda ARTECURA
 - 4.1.4 Formelles oder informelles Einverständnis der Klientin, des Klienten zur Behandlung und Behandlungsvertrag

- 4.2 ***Weitere Methoden***
 - 4.2.1 Fachrichtungen des Berufsbildes in ihren Grundzügen
 - 4.2.2 Hauptmethoden der Fachrichtung in ihren Grundzügen
 - 4.2.3 Grundlegende Konzepte und Interventionen weiterer Methoden der Fachrichtung im Umfang von 100 Kontaktstunden bei Ausbildungen mit Schwerpunkt in einer Methode oder Ausrichtung (beispielsweise: anthroposophisch, dramatherapeutisch, lösungsorientiertes Malen, Figurenspiel usw.) nach Vorgabe der QSK Oda ARTECURA

Modul 5: Praktikum

5.1 *Definition*

Als Praktikum gelten folgende Formen:

- 5.1.1 Ein begleitetes Praktikum in einer Institution unter Mentorat;
- 5.1.2 Eine begleitete Tätigkeit als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut unter Mentorat.

Die Anforderungen an Mentorinnen und Mentoren sind durch die QSK OaA ARTECURA festgelegt.

5.2 *Rahmen*

- 5.2.1 Der Praktikumsort ist von seinem Auftrag und von der Qualifikation des Personals geeignet und in der Lage, die notwendigen Praktikumsinhalte kunsttherapeutisch- methodenbezogen zu vermitteln;
- 5.2.2 Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 250 Stunden Klientenerfahrung. Dabei werden zur Ermittlung der Klientenerfahrung der Patientenkontakt sowie Vor- und Nachbereitung zu je 50% gerechnet;
- 5.2.3 Ein Praktikumsvertrag regelt schriftlich Inhalte und Ziele des Praktikums wie auch die Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Praktikantin, des Praktikanten sowie die Rolle der Mentorin, des Mentoren;
- 5.2.4 Die Praktikantin, der Praktikant soll unter Betreuung durch eine QSK OaA ARTECURA anerkannte Mentorin, einen Mentor der kunsttherapeutischen Fachrichtung das zielgerichtete, eigenständige Arbeiten erlernen.

5.3 *Lernbereiche*

Das Praktikum berücksichtigt folgende Lernbereiche:

- 5.3.1 Anwendung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Fachkompetenz;
- 5.3.2 Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in kunsttherapeutischen Praxis-situationen und Erarbeiten von therapie relevanten Informationen;
- 5.3.3 Befunderhebung und Beurteilung in Bezug auf ihre fachspezifischen Behandlungsmöglichkeiten;
- 5.3.4 Einbezug von medizinischen und psychologischen Diagnosen und Verordnungen in das kunsttherapeutische Handeln;
- 5.3.5 Grundkenntnisse im Verfassen von Berichten und Erstellen der Klientendokumentation;
- 5.3.6 Intervenieren mit fachspezifischen Methoden und Entwickeln einer situativen und eigenständigen Arbeitsweise;
- 5.3.7 Massnahmen und ihre Prioritäten, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Hygiene, Sicherheit und Wohlbefinden. Die Behandlung und ihre Zusammenhänge, Respekt gegenüber dem Individuum und ethische Grundsätze, Gesundheitsförderung und Gesundheitsverhalten;
- 5.3.8 Arbeitsorganisation und Technik; u.a. Arbeitsabläufe, inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation, Anwendung der fachrichtungsspezifischen Mittel;
- 5.3.9 Weiterentwicklung des Berufes; u.a. Begründung, Beurteilung und Überprüfung der Behandlungen und deren Qualität, das berufliche Rollenverständnis und berufliche Weiterbildung. Bewusstsein der Rechte und Pflichten des Berufsstandes und ihrer Kompetenzgrenzen;
- 5.3.10 Berufsrelevante Selbsterfahrungen und Erweiterung der Handlungskompetenzen;
- 5.3.11 Beachten der Grenzen der eigenen Kräfte.

Die Mentorin, der Mentor bestätigt das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums gemäss den Vorschriften 5.1 – 5.3.

Modul 7: Berufsrolle

7.1 Kommunikation

- 7.1.1 Formen der Gesprächsführung
- 7.1.2 Gesprächsfördernde und – hemmende Verhaltensweisen
- 7.1.3 Beratungsmodelle und beraterische Grundhaltungen und –fertigkeiten
- 7.1.4 Schwierige Gespräche
- 7.1.5 Umgang mit Kritik und Konflikten
- 7.1.6 Gesprächsführung im therapeutischen Prozess
- 7.1.7 Gespräche mit mehreren Personen

7.2 Organisation und Betriebsführung

- 7.2.1 Finanzierung: Bankwesen, Geldanlage, Bankkredit
- 7.2.2 Versicherungswesen: Personen- und Sozialversicherungen, Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen
- 7.2.3 Steuerwesen: direkte und indirekte Steuern Steuerveranlagung und –rechnung
- 7.2.4 Rechnungswesen: Grundlagen, Jahresabschluss
- 7.2.5 Rechtsordnung und Verträge: ZGB, OR Vertragsrecht, Unternehmensformen und Handelsregister, Arbeitsrecht, Abtretung und Verjährung von Forderungen, Betreibungs- und Konkursrecht
- 7.2.6 Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
- 7.2.7 Organisation und Strategie: Grundzüge der Geschäftsordnung, rechtliche Bedingungen der Praxisführung; korrekte Dokumentation; betriebswirtschaftliche Bedingungen der Praxisführung.

7.3 Gesundheitswesen

- 7.3.1 Aufgabenverteilung Bund – Kanton – Gemeinden
- 7.3.2 Leistungserbringer stationär und ambulant
- 7.3.3 Akteure der Gesundheits- und Sozialpolitik
- 7.3.4 Gesundheitsökonomie
- 7.3.5 Kostenentwicklung
- 7.3.6 Ressourcenverteilung
- 7.3.7 Tarifgestaltung